

Grenzüberschreitende Scheidung und Unterhalt



Lerneinheit 3

Grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Inhalt

Teil 1 - Einleitung

1. Einleitung	4
2. Vorexistierende internationale und regionale Rechtsakte zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltansprüchen	6
3. Kurze Anmerkungen zur Geschichte und zu den Zielen der neuen Rechtsakte	7

Teil 2 - Anwendungsbereich und Anwendbarkeit der Unterhaltsverordnung, des Haager Übereinkommens von 2007 und des Haager Protokolls von 2007 sowie die Beziehungen der Unterhaltsverordnung zu anderen Rechtsakten

1. Anwendungsbereich und Anwendbarkeit der Unterhaltsverordnung, des Haager Übereinkommens von 2007 und des Haager Protokolls von 2007 sowie die Beziehungen der Unterhaltsverordnung zu anderen Rechtsakten.....	9
1.1. Räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich der Unterhaltsverordnung .	10
2. Status des Haager Übereinkommens von 2007 und des Haager Protokolls von 2007	10
3. Der materielle Anwendungsbereich der Unterhaltsverordnung, des Haager Übereinkommens von 2007 und des Haager Protokolls von 2007.....	12
4. Fragen, die von der Unterhaltsverordnung, dem Haager Übereinkommen von 2007 und dem Haager Protokoll von 2007 geregelt werden	14
5. Die Beziehungen der Unterhaltsverordnung zu anderen Rechtsakten	15

Teil 3 - Die Funktionsweise der Unterhaltsverordnung, einschl. eines Vergleichs mit dem Haager Übereinkommen von 2007

1. Einleitung	18
2. Zuständigkeit	18
2.1. Allgemeine Bestimmungen, Artikel 3	19
2.2. Gerichtstandsvereinbarung, Artikel 4	20
2.3. Weitere Zuständigkeitsvorschriften	21
2.4. Das Haager Übereinkommen von 2007	24
3. Anerkennung und Vollstreckung: Unterhaltsverordnung.....	24
3.1. Kapitel IV – Abschnitt 1.....	25
3.2. Kapitel IV – Abschnitt 2.....	27

3.3. Abschnitt 3 - Kapitel IV	30
4. Anerkennung und Vollstreckung: Das Haager Übereinkommen von 2007.....	31
4.1. Bedeutung der mittelbaren Zuständigkeitsbestimmungen des Haager Übereinkommens von 2007	31
4.2. Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 2007	32
5. Unterhaltsentscheidungen von Verwaltungsbehörden.....	35
6. Gerichtliche Vergleiche, öffentliche Urkunden.....	36
7. Zugang zum Recht, Prozesskostenhilfe	36
8. Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden.....	39
9. Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen.....	44

Teil 4 - Anwendbares Recht – Haager Protokoll von 2007

1. Einleitung.....	45
2. Allgemeine Regel in Bezug auf das anwendbare Recht.....	45
3. Besondere Regeln zugunsten bestimmter berechtigter Personen.....	46
4. Besondere Regel in Bezug auf Ehegatten und frühere Ehegatten.....	49
5. Besondere Mittel zur Verteidigung	50
6. Wahl des anwendbaren Rechts.....	50
7. Sonstige Bestimmungen	51

Teil 1 - Einleitung

1. Einleitung

Das internationale Unterhaltsrecht ist ein komplexes Gebiet, nicht zuletzt aufgrund des Bestehens einer Reihe internationaler und regionaler Rechtsakte sowie bilateraler Übereinkommen, deren Anwendungsbereich sich oftmals überschneidet.

Die [Verordnung des Rates \(EG\) Nr. 4/2009 vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen](#) (hiernach: die „Unterhaltsverordnung“) in der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark – siehe unten), seit dem 18. Juni 2011 in Kraft, führt einen neuen Rahmen für die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen innerhalb der Europäischen Union ein. Dieser umfassende Rechtsakt enthält neben Zuständigkeitsvorschriften auch Bestimmungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennung und Vollstreckung und zum anwendbaren Recht und führt ein System der Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden sowie ausführliche Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe ein. Kurz, die Unterhaltsverordnung verbessert die Situation derer deutlich, die Unterhaltsansprüche in Europa grenzüberschreitend geltend machen möchten.

Auf globaler Ebene ist es das kürzlich verabschiedete [Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen](#) (hiernach: „Haager Übereinkommen von 2007“), das ein neues Gebiet der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch die Einführung von vereinfachten, zügigen, zugänglichen und kostengünstigen Verfahren insbesondere wegen Kindesunterhalt verspricht. Zusammen mit dem neuen Haager Übereinkommen haben die Mitglieder der Haager Konferenz einen neuen, universell anwendbaren Rechtsakt erlassen: das [Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht](#). (hiernach: das „Haager Protokoll von 2007“).

Es ist wichtig anzumerken, dass die neue europäische Unterhaltsverordnung parallel zum Haager Übereinkommen von 2007 entworfen wurde und dass die Europäische Union dem Einklang des europäischen Rechtsakts mit dem neuen, universell anwendbaren Übereinkommen große Bedeutung beigemessen hat. Die Europäische Union hat das Haager Übereinkommen von 2007 unterzeichnet und bereitet seine Umsetzung vor. Dies bedeutet, dass das Haager Übereinkommen von 2007 bald neben der europäischen Unterhaltsverordnung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Anwendung kommen wird. Dies ist der Grund, weshalb dieser e-Learning-Kurs vergleichende Verweise zum Haager Übereinkommen von 2007 enthält.

Bezüglich des Haager Protokolls von 2007 über das anwendbare Recht ist anzumerken, dass die europäische Unterhaltsverordnung vorsieht, das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht bestimme sich nach jenem Protokoll. Teil IV dieses e-Learning-Kurses

über das anwendbare Unterhaltsrecht untersucht daher die Bestimmungen des Haager Protokolls von 2007. Obwohl das Haager Protokoll von 2007 noch nicht in Kraft getreten ist, wird es innerhalb der Europäischen Union vorläufig angewendet.

2. Vorexistierende internationale und regionale Rechtsakte zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Ein paar Worte zu den bestehenden internationalen und regionalen Rechtsakten zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sind notwendig, insbesondere da einige dieser Übereinkünfte neben der Unterhaltsverordnung und den neuen Haager Rechtsakten (weitere Informationen siehe TEIL II, 5 „Beziehungen zu anderen Rechtsakten“) weiterhin parallel dazu gelten.

Vor dem Haager Übereinkommen von 2007 und dem Haager Protokoll von 2007 bestanden folgende multilaterale Übereinkünfte:

	IN KRAFT SEIT	ANGEHÖRIGE STAATEN (Stand: April 2012)
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (hiernach: UN-Übereinkommen von 1956)	25. Mai 1957	65
Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht (hiernach: Haager Übereinkommen von 1956)	1. Januar 1962	14
Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (hiernach: Haager Übereinkommen von 1958)	1. Januar 1962	20
Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (hiernach: Haager Übereinkommen von 1973)	1. August 1976	24
Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (hiernach Haager Übereinkommen von 1973 über das anzuwendende Recht)	1. Oktober 1977	15

[Hier klicken](#) für weitere Informationen zum UN-Übereinkommen von 1956; [hier klicken](#) für weitere Informationen zu den Haager Übereinkommen.

In der Europäischen Union dienten vor dem Inkrafttreten der Unterhaltsverordnung insbesondere die folgenden zwei Rechtsakte der Regelung der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen](#), hiernach Brüssel I-Verordnung (Nachfolgerin des Brüsseler Übereinkommens von 1968) und

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen](#), hiernach Europäischer Vollstreckungstitel (zur Beziehung der neuen Unterhaltsverordnung zu diesem beiden vorexistierenden Rechtsakten also TEIL II, 5 unten).

Ein weiterer früherer Rechtsakt ist auf regionaler Ebene das Übereinkommen von Lugano von 1988, das nunmehr durch das neue Übereinkommen von Lugano von 2007 ersetzt wurde ([Übereinkommen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen bei Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007](#)), anwendbar auf die Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten: Island, Norwegen und Schweiz (nicht Liechtenstein).

	IN KRAFT GETRETEN AM:	HEUTE IN KRAFT FÜR:
Verordnung des Rates (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (hiernach: Brüssel I-Verordnung)	1. März 2002	alle EU-Mitgliedstaaten (einschl. Dänemark seit 2007)
Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (hiernach: Europäische Vollstreckungstitelverordnung)	21. Oktober 2005	alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark
Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (hiernach: neues Übereinkommen von Lugano)	1. Januar 2010	Island, Norwegen, Schweiz & alle EU-Mitgliedstaaten

3. Kurze Anmerkungen zur Geschichte und zu den Zielen der neuen Rechtsakte

Im Jahr 1999 zeigte eine Studie über die bestehenden internationalen Rechtsakte bezüglich des Unterhalts im Rahmen einer Sonderkommission der Haager Konferenz über Internationales Recht, dass die bestehenden Rechtsakte nicht / nicht mehr effizient genug,

und dass viele der mit diesen Übereinkommen verbundenen Probleme chronischer Natur waren. In der Praxis blieb die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen schwierig, langwierig und kostenintensiv. Der Entscheidung der Mitgliedstaaten der Haager Konferenz 2002, neue, universell anwendbare Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsrechts ins Leben zu rufen folgten fünf Jahre Entwurfsarbeit und Verhandlungen, an denen die Europäischen Gemeinschaften, selbstständiges Mitglied der Haager Konferenz seit 2007, aktiv teilnahmen. Das im November 2007 verabschiedete neue Haager Übereinkommen verspricht die internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch vereinfachte, beschleunigte, zugängliche und kosteneffektive Verfahren insbesondere bei Unterhaltsansprüchen zu erleichtern. In einem gesonderden Haager Rechtsakt, dem Haager Protokoll von 2007, wurden modernere Vorschriften zum anwendbaren Recht aufgenommen, die zusammen mit dem Haager Übereinkommen von 2007 entwickelt und angenommen wurden.

Parallel zu den Verhandlungen in Den Haag bereiteten die Europäischen Gemeinschaften einen neuen europäischen Rechtsakt zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vor und folgten dabei den Zielen, die auf dem Treffen des Europäischen Rates von Tampere im Oktober 1999 vorgetragen wurden und die Schaffung von „besonderen gemeinsamen Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Gerichtsverfahren [betreffend] Unterhaltsansprüche“ und einen „weiteren Abbau der Zwischenmaßnahmen, die [...] notwendig sind, um die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung zu ermöglichen,“ forderten (siehe Schlussfolgerungen 30 und 34, Sondertagung von Tampere; siehe auch Erwägungsgrund 4 der Unterhaltsverordnung). In Übereinstimmung mit dem Programm von Tampere zielten die Europäischen Gemeinschaften auf die Abschaffung des Exequaturverfahrens für alle Unterhaltsentscheidungen innerhalb der Europäischen Union ab, d.h. sie planten einen Rechtsakt, der eine vollstreckbare Entscheidung aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat automatisch vollstreckbar machen würde. Eine für diesen Schritt notwendige Bedingung war die Einführung eines gemeinsamen anwendbaren Rechts für Unterhaltssachen in der Europäischen Union.

Die Europäischen Gemeinschaften warteten mit der Fertigstellung der Unterhaltsverordnung bis zur Verabschiedung des neuen Haager Rechtsakts, damit das neue europäische Regelwerk so kompatibel wie möglich mit den neuen internationalen Bestimmungen ist, siehe Erwägungsgrund 8 der Unterhaltsverordnung. Hinsichtlich der Bestimmungen des anwendbaren Rechts, die die neue Verordnung miteinfassen sollten, war lange offen, ob ein gesondertes europäisches anwendbares Regelwerk eingeführt würde oder ob der neue Haager Rechtsakt zum anwendbaren Recht als gemeinsame Basis für anwendbares Recht in der Europäischen Union dienen sollte. Am Ende wurde die letztgenannte Möglichkeit gewählt. Eine gewisse Schwierigkeit ergab sich aus der Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten keine Bereitschaft erkennen ließen, das neue Regelwerk zum anwendbaren Recht anzunehmen. Um die Anwendung der neuen Unterhaltsverordnung in diesen Staaten zu ermöglichen und weiterhin die Exequaturverfahren bezüglich Entscheidungen auf Grundlage des Haager Protokolls von 2007 abzuschaffen, wurde beschlossen, dass die Unterhaltsverordnung zwei Regelwerke zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen enthalten würde (siehe unten).

Teil 2 - Anwendungsbereich und Anwendbarkeit der Unterhaltsverordnung, des Haager Übereinkommens von 2007 und des Haager Protokolls von 2007 sowie die Beziehungen der Unterhaltsverordnung zu anderen Rechtsakten

1. Anwendungsbereich und Anwendbarkeit der Unterhaltsverordnung, des Haager Übereinkommens von 2007 und des Haager Protokolls von 2007 sowie die Beziehungen der Unterhaltsverordnung zu anderen Rechtsakten

	VERABSCHIEDET AM	STAND (Januar 2013)	IN KRAFT GETRETEN AM
Haager Übereinkommen von 2007	23. November 2007	7 Unterzeichnungen 1 Ratifikation	1. Januar 2013
Haager Protokoll von 2007	23. November 2007	2 Unterzeichnungen 1 Genehmigung	noch nicht wird aber in der Europäischen Union - mit Ausnahme von Dänemark und dem Vereinigten Königreich - seit dem 18. Juni 2011 vorläufig angewendet
Unterhaltsverordnung	18. Dezember 2008		18. Juni 2011 für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark (partielle Anwendbarkeit)

Die **Unterhaltsverordnung** wurde am 18. Dezember 2008 erlassen und ist seit dem 18. Juni 2011 in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark in Kraft (für Dänemark gilt nur ein Teil der in der Verordnung enthaltenen Vorschriften).

Die Übergangsbestimmungen der Unterhaltsverordnung sind in [Artikel 75](#) der Verordnung in der ergänzten und korrigierten Fassung aufgeführt ([ABl. L 131, 18.05.2011, S. 26](#)). Nach den genaueren Angaben in [Artikel 75\(2\)](#) findet die Verordnung auf eingeleitete Verfahren, gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden Anwendung, die ab dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit ergangen sind (d.h. ab dem 18. Juni 2011).

1.1. Räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich der Unterhaltsverordnung

Das Vereinigte Königreich und Dänemark beteiligen sich nicht an der Annahme der Verordnung, was im Verordnungstext erläutert wird. **Das Vereinigte Königreich** hat die Verordnung jedoch angenommen, und es folgte deren Umsetzung und Anwendbarkeit im Vereinigten Königreich durch einen Kommissionsbeschluss (Beschluss der Kommission 2009/451/EG vom 8. Juni 2009, [ABl. L 149, 12.06.2009, S. 73](#)).

Dänemark gab der Kommission mit Schreiben vom 14. Januar 2009 seine Entscheidung zur Kenntnis, die Inhalte der Unterhaltsverordnung in dem Maße umzusetzen, in welchem die Verordnung die Brüssel I-Verordnung ergänzt (siehe [ABl. L 149, 12.06.2009, S. 80](#), auf der Grundlage einer parallelen, mit den Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Vereinbarung vom 19. Oktober 2005, nach der Dänemark der Europäischen Kommission seine Entscheidung mitteilt, die Änderungen der Brüssel I-Verordnung umzusetzen). Dies bedeutet, dass der Inhalt „der Unterhaltsverordnung auf Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Dänemark mit Ausnahme der Bestimmungen von Kapitel III und VII Anwendung finden“. Zudem sind „die Bestimmungen von Artikel 2 und Kapitel IX der Unterhaltsverordnung nur insoweit anwendbar, als sie die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen und den Zugang zum Recht betreffen (siehe Dänemarks Notifikation).

2. Status des Haager Übereinkommens von 2007 und des Haager Protokolls von 2007

Das Haager Übereinkommen von 2007 hat gegenwärtig (20. April 2012) 7 Unterzeichner:

Albanien, Burkina Faso, Bosnien Herzegowina, die Europäische Union, Norwegen, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Nur Norwegen hat bisher das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen benötigt jedoch eine zweite Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, um in Kraft zu treten. Es „tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung einer zweiten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde [...]“ folgt, siehe [Artikel 60](#) des Übereinkommens. Zu den Übergangsbestimmungen siehe [Artikel 56](#) des Übereinkommens.

[Hier klicken](#) zur Aktualisierung des Informationsstatus bezüglich des Haager Übereinkommens von 2007.

Das Haager Protokoll von 2007 hat gegenwärtig (20. April 2012) 2 Unterzeichner:

Die Europäische Union (ohne Dänemark und das Vereinigte Königreich) und Serbien.

Die Europäische Union (ohne Dänemark und das Vereinigte Königreich) hat ihre Genehmigungsurkunde bereits hinterlegt. Für das Inkrafttreten des Protokolls ist wie beim Haager Übereinkommen von 2007 eine zweite Ratifikation, Annahme oder Genehmigung erforderlich (zum Datum des Inkrafttretens siehe [Artikel 25](#) des Protokolls). Zu den Übergangsbestimmungen siehe [Artikel 22](#) des Protokolls.

[Hier klicken](#) zur Aktualisierung des Informationsstatus bezüglich des Haager Protokolls von 2007.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass, obwohl das Haager Protokoll von 2007 noch nicht in Kraft ist, es seit dem **18. Juni 2011** bereits **vorläufig innerhalb der Europäischen Union angewendet** wird (ohne Dänemark und das Vereinigte Königreich). Die Europäische Union traf diese ungewöhnliche Entscheidung, um die Anwendung der Unterhaltsverordnung nicht hinauszuzögern, deren Inkrafttreten von der Anwendbarkeit des Haager Protokolls von 2007 abhing (siehe [Erklärung der Gemeinschaft](#)).

Das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens von 2007 sowie des Haager Protokolls von 2007 wird in naher Zukunft erwartet. Die Europäische Union, die den Rechtsakt im April 2011 unterzeichnete, bereitet die Umsetzung vor, so dass das Haager Übereinkommen von 2007 bald zusammen mit der Unterhaltsverordnung in den EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen wird.

Jeder Staat kann sowohl dem Haager Übereinkommen als auch dem Haager Protokoll von 2007 oder nur einem der beiden Rechtsakte beitreten, d.h. ob trotz des Namens „Protokoll“ kann ein Staat dem Haager Protokoll von 2007 betreten, auch wenn dieser Staat kein Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 ist *und umgekehrt*, siehe [Artikel 58](#) des Übereinkommens und [Artikel 23](#) des Protokolls. Es sollte erwähnt werden, dass Regionale Organisationen für Wirtschaftliche Integration dem Haager Übereinkommen und Protokoll von 2007 beitreten können; dies ist eine von der Gemeinschaft eingeführte Neuerung, die künftig allen anderen Regionalen Organisation für Wirtschaftliche Integration offen steht, die die in diesen Haager Rechtsakten vorgesehenen Kriterien erfüllen.

3. Der materielle Anwendungsbereich der Unterhaltsverordnung, des Haager Übereinkommens von 2007 und des Haager Protokolls von 2007

Die **Unterhaltsverordnung** „findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen“ angewendet (Artikel 1 der Verordnung). [Erwägungsgrund 11](#) stellt heraus, dass der Begriff „Unterhaltspflichten“ autonom ausgelegt werden soll.

Der materielle Anwendungsbereich des **Haager Übereinkommens von 2007** ist um einiges komplexer, da es die Einschränkung oder Erweiterung des „vorgesehenen“, in [Artikel 2](#) definierten Anwendungsbereichs erlaubt.

Das Übereinkommen kommt zur Anwendung bei:

- Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person unter 21 Jahren ([Artikel 2 Abs. 1 a](#));
- der Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung einer Entscheidung über Ehegattenunterhalt, wenn der Antrag zusammen mit einem Anspruch zum o.g. Kindesunterhalt gestellt wird ([Artikel 2 Abs. 1 b](#)), und
- bei anderen Formen von Ehegattenunterhalt, mit Ausnahme von Kapitel II und III ([Artikel 2 Abs. 1 c](#)).

Es ist wichtig zu erwähnen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens bei Kindern ungeachtet des Familienstands der Eltern angewendet werden ([Artikel 2 Abs. 4](#)).

Die Anwendung [von Artikel 2 Abs. 1 a](#) des Übereinkommens kann durch die Beschränkung auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person unter 18 Jahren eingeschränkt werden ([Artikel 2 Abs. 2](#)). Auf der anderen Seite kann die Anwendung des Übereinkommens oder von Teilen des Übereinkommens auf alle Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft erweitert werden, einschl. insbesondere der Pflichten gegenüber schutzbedürftigen Personen ([Artikel 2 Abs. 3](#)).

Es sollte herausgestellt werden, dass das Übereinkommen hinsichtlich des materiellen Anwendungsbereichs dem Gegenseitigkeitsprinzip folgt, d.h. wenn ein Vertragsstaat die Anwendung des Übereinkommens einschränkt, ist dieser Staat nicht berechtigt, die Anwendung des Übereinkommens auf Personen geltend zu machen, die durch seinen Vorbehalt ausgeschlossen sind ([Artikel 2 Abs. 2](#)), und wenn ein Vertragsstaat die Ausweitung der Anwendung des Übereinkommens erklärt, werden Pflichten zwischen zwei Vertragsstaaten nur begründet, soweit ihre Erklärungen dieselben Unterhaltspflichten und dieselben Teile des Übereinkommens betreffen ([Artikel 2 Abs. 3](#)).

Siehe nachstehende Abbildungen zur Darlegung des materiellen Anwendungsbereichs der Unterhaltsverordnung und des Haager Übereinkommens von 2007.

Unterhaltsverordnung

Anwendungsbereich

Kindesunterhalt

Erfasst
(Art. 1)

Ehegattenunterhalt

Erfasst
(Art. 1)

**Andere Unterhaltspflichten
Aus Beziehungen durch Familien-, Verwandtschafts-,
eherechtliche Verhältnisse oder Schwägerschaft**

Erfasst
(Art. 1)

HAAGER ÜBEREINKOMMEN VON 2007

Einschränkung

Durch Vorbehalt, Art. 2 Abs. 2

Anwendungsbereich

Erweiterung

Durch Erklärung, Art. 2 Abs. 3

KINDESUNTERHALT

Einschränkung der
Pflichten gegenüber:
Kind < 18 Jahren

Art. Abs. 1 a) – Pflichten aus der Eltern-Kind-Beziehung
gegenüber

Kind < 21 Jahren

Erweiterung der Pflichten
gegenüber:
Kind >= 21 Jahre

EHEGATTENUNTERHALT

Art. 2 Abs. 1 b) – Anerkennung / Vollstreckung einer Entscheidung zum
Ehegattenunterhalt, wenn die Anwendung durch einen Anspruch auf
Grundlage von Art. 2 Abs. 1 a) geltend gemacht wurde

Artikel 2 Abs. 1 c) – anderer Ehegattenunterhalt mit Ausnahme von
Kapitel II & III

Anwendung von Kapitel II & III
auf alle Formen des
Ehegattenunterhalts

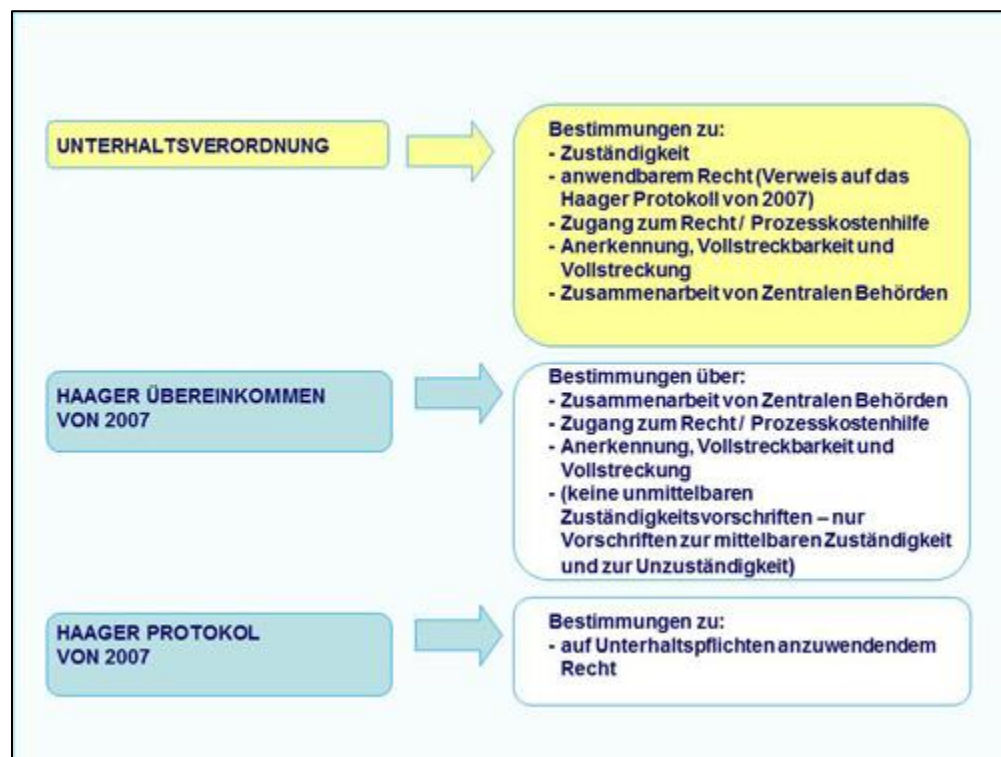
ANDERE UNTERHALTSPFLICHTEN AUS BEZIEHUNGEN DER FAMILIE, VERWANDTSCHAFT, EHE UND SCHWÄGERSCHAFT

Nicht vom ursprünglichen Anwendungsbereich erfasst,
kann aber durch eine Erklärung miterfasst werden

Anwendung (von Teilen) des
Übereinkommens auf
alle anderen
Unterhaltspflichten aus
Beziehungen aus Familie

Das **Haager Protokoll von 2007** hat, wie die Unterhaltsverordnung, einen breiten materiellen Anwendungsbereich: das Protokoll wird auf „Unterhaltungspflichten, die auf Familien-, Verwandtschafts-, eherechtlichem Verhältnis oder Schwägerschaft beruhen, einschl. Unterhaltungspflichten gegenüber Kindern angewendet, ungeachtet des Familienstands der Eltern“, siehe [Artikel 1](#).

4. Fragen, die von der Unterhaltsverordnung, dem Haager Übereinkommen von 2007 und dem Haager Protokoll von 2007 geregelt werden



Die neue Unterhaltsverordnung und das [Haager Übereinkommen von 2007](#) haben folgendes gemeinsam:

- Sie führen ein System der Zusammenarbeit von Zentralen Behörden ein, das den Parteien bei grenzüberschreitenden Verfahren assistieren soll,
- sie regeln den Zugang zum Recht mit extensiven Prozesskostenbestimmungen (kostenlose Prozesskostenhilfe bei Kindesunterhaltssachen) und
- sie vereinfachen und beschleunigen Anerkennung und Vollstreckung.

Bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung geht die Verordnung, die für alle EU-Mitgliedstaaten, die an dieselben Bestimmungen des anwendbaren Rechts gebunden sind, sogar das Exequaturverfahren abschafft, viel weiter, als es Staaten auf internationaler Ebene könnten.

Darüber hinaus enthält die Unterhaltsverordnung Vorschriften zur unmittelbaren Zuständigkeit, die vom [Haager Übereinkommen von 2007](#) nicht erfasst werden. Zudem enthält die Unterhaltsverordnung Regeln zum anwendbaren Recht, worin sie das [Haager Protokoll von 2007](#)) in allen daran gebundenen Mitgliedstaaten für anwendbar erklärt. Die Verordnung schafft eine Verknüpfung zwischen der Einhaltung eines einheitlichen Kollisionsrechts und der Verfügbarkeit von bestimmten privilegierten „Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften“. Das Exequaturverfahren ist nur für Entscheidungen abgeschafft, die in an das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaaten ergehen (also [Abschnitt 1, Kapitel IV](#)). Für Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten gelten gesonderte Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften ([Abschnitt 2, Kapitel IV](#)).

Das Haager Übereinkommen von 2007 schafft keine solche Verknüpfung. Das Haager Übereinkommen von 2007 und das Haager Protokoll von 2007 stehen sich einzeln und jeweils unabhängig voneinander gegenüber.

5. Die Beziehungen der Unterhaltsverordnung zu anderen Rechtsakten

[Artikel 68](#) der Unterhaltsverordnung legt die Beziehungen der Verordnung zu anderen Rechtsakten der Europäischen Union fest. Die Unterhaltsverordnung ändert die **Brüssel I-Verordnung** durch den Ersatz der auf die Unterhaltspflichten anwendbaren Verordnungsbestimmungen. (Zur Anwendung der alten Brüssel I-Bestimmungen auf Unterhaltspflichten in der Übergangszeit siehe [Artikel 75 Abs. 2](#) der Unterhaltsverordnung).

Die Unterhaltsverordnung ersetzt zudem in Unterhaltssachen die **Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel** (in Kraft seit dem 21. Oktober 2005 in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark), jedoch nicht bezüglich des Europäischen Vollstreckungstitels über Unterhaltspflichten, die in einem nicht an das Haager Protokoll gebundenen Staat festgestellt wurden.

Darüber hinaus berührt die Unterhaltsverordnung für Unterhaltspflichten nach Kapitel V nicht die Anwendung der **Prozesskostenhilferichtlinie** ([Richtlinie des Rates 2002/8/EG vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen](#)). Die Prozesskostenrichtlinie wird zwischen allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark angewendet und musste bis zum 30. Mai 2006 in nationales Recht umgesetzt werden.

Bezüglich der **Beziehungen zu internationalen Rechtsakten** sieht die Unterhaltsverordnung in [Artikel 69 Abs. 2](#) vor, dass die Verordnung „Vorrang vor Übereinkommen und Vereinbarungen hat, die sich auf Bereiche, welche von der Verordnung geregelt werden, erstrecken und denen Mitgliedstaaten angehören“. Eine Ausnahme ist in [Artikel 69 Abs. 3](#) genannt, der vorsieht, dass die Verordnung „der Anwendung des **Übereinkommens vom 23. März 1962 zwischen Schweden,**

Dänemark, Finnland und Norwegen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen über die Geltendmachung von Unterhaltsforderungen durch die ihm angehörenden Mitgliedstaaten nicht entgegen“.

Dies bedeutet, dass die Unterhaltsverordnung Vorrang gegenüber den bestehenden Haager Unterhaltsübereinkommen von 1958 und 1973 sowie dem UN-Übereinkommen von 1956 hat. Die Verordnung hat grundsätzlich auch Vorrang gegenüber dem neuen Übereinkommen von Lugano, das in seinem Artikel 64 Abs. 1 klarstellt, dass es die Anwendung der Brüssel I-Verordnung und ihrer Änderungen seitens der Staaten Europäischen Gemeinschaften nicht berührt (siehe auch Artikel 64 Abs. 2 des neuen Übereinkommens von Lugano).

Außerdem wird die europäische Unterhaltsverordnung gegenüber dem **Haager Übereinkommen von 2007** (das bisher noch nicht in Kraft getreten ist - Stand 20. April 2012) Vorrang haben; [Artikel 51 Abs. 4](#) des Haager Übereinkommens von 2007 stellt klar, dass das Haager Übereinkommen „die Regelungen der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration unberührt lässt, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Abschluss des Übereinkommens angenommen worden sind“.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für alle EU-Mitgliedstaaten, die an die Unterhaltsverordnung gebunden sind, diese Verordnung von nun an generell der grundlegendste Rechtsakt sein wird, der bei Unterhaltssachen, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, angewendet wird. Dies schließt die Anwendung von Kollisionsnormen nach dem Haager Protokoll für all diejenigen Mitgliedstaaten ein, die an das Protokoll gebunden sind.

Folglich werden mit Ausnahme des Übereinkommens vom 23. März 1962 zwischen Schweden, Dänemark, Finnland, Island und Norwegen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen andere bilaterale Rechtsakte allgemein nur eine Rolle in EU-Mitgliedstaaten spielen, in denen die betreffende Unterhaltssache nicht in den Anwendungsbereich der Unterhaltsverordnung fällt. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein EU-Mitgliedstaat ersucht wird, eine in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ergangene Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken. Hier kann die Anwendung des Haager Übereinkommens von 2007 (noch nicht in Kraft), des neuen Übereinkommens von Lugano, des Haager Unterhaltsübereinkommens von 1973, des Haager Unterhaltsübereinkommens von 1958 bzw. des UN-Übereinkommens von 1956 ins Spiel kommen, sofern der jeweilige Rechtsakt zwischen den betreffenden Staaten in Kraft ist. Zudem können auch bilaterale Vereinbarungen anwendbar sein. Falls die betreffende Unterhaltssache in den Anwendungsbereich von mehr als einem zwischen zwei betreffenden Staaten anwendbaren internationalen / bilateralen Rechtsakt fällt, hängt der vorrangig anzuwendende Rechtsakt von den Beziehungen zwischen diesen Rechtsakten ab. Denkbar ist auch, dass die Vorschriften zweier verschiedener Rechtsakte kumulativ angewendet werden.

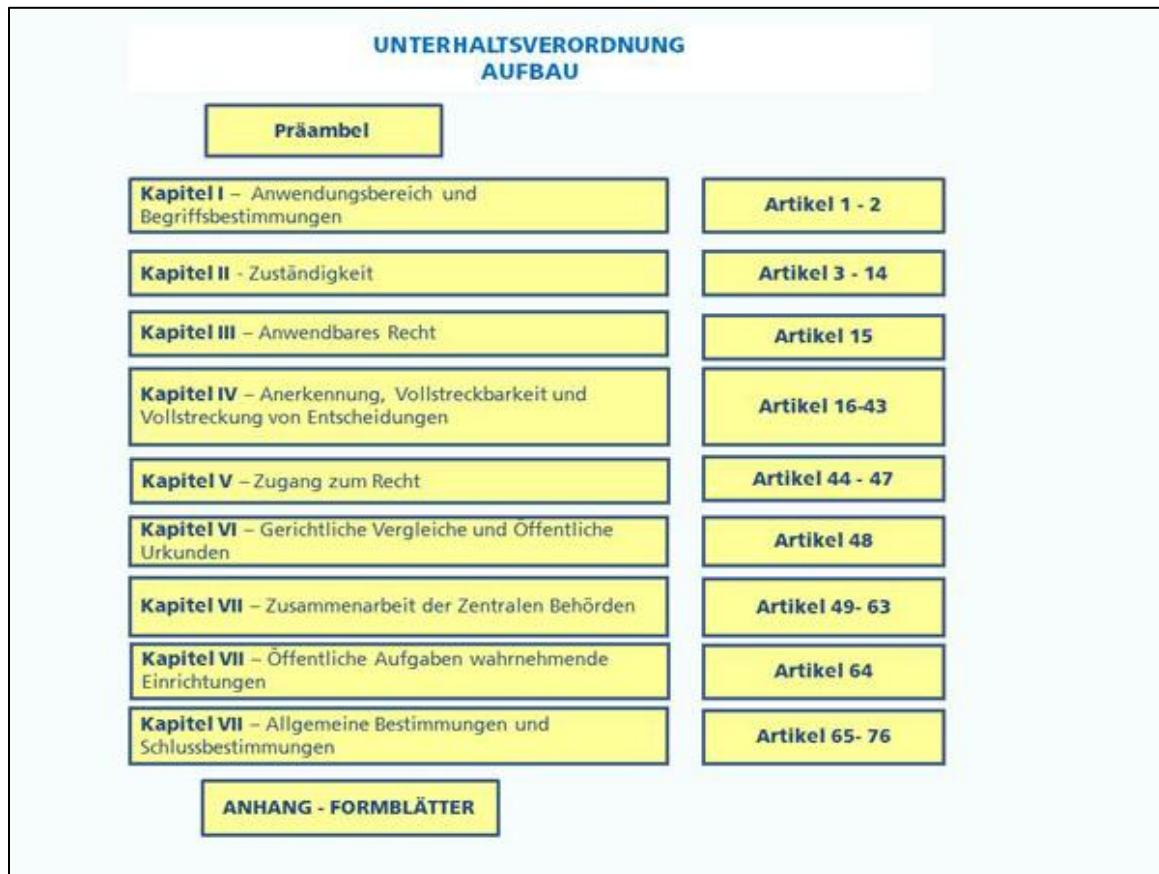
Für das Haager Übereinkommen von 2007 regelt Artikel 48 die Koordination mit den früheren Unterhaltsübereinkommen von 1958 und 1973 bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen. Das Haager Übereinkommen von 2007 wird diese Übereinkommen hinsichtlich der Beziehungen zwischen den

Vertragsstaaten ersetzen, jedoch nur „soweit ihr Anwendungsbereich zwischen diesen Staaten mit demjenigen dieses Übereinkommens übereinstimmt“. Ähnlich und unter derselben Prämisse ersetzt das Haager Übereinkommen von 2007 das UN-Übereinkommen von 1956 hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten, siehe Artikel 49 des Haager Übereinkommens von 2007.

Was die Beziehung der Rechtsakte über das auf Unterhaltssachen anzuwendende Recht angeht, so ersetzt das Haager Protokoll von 2007 die zwei früheren Haager Rechtsakte über anwendbares Recht aus den Jahren 1956 und 1973 (zwischen den Vertragsstaaten), siehe Artikel 18 des Haager Protokolls von 2007.

Teil 3 - Die Funktionsweise der Unterhaltsverordnung, einschl. eines Vergleichs mit dem Haager Übereinkommen von 2007

1. Einleitung

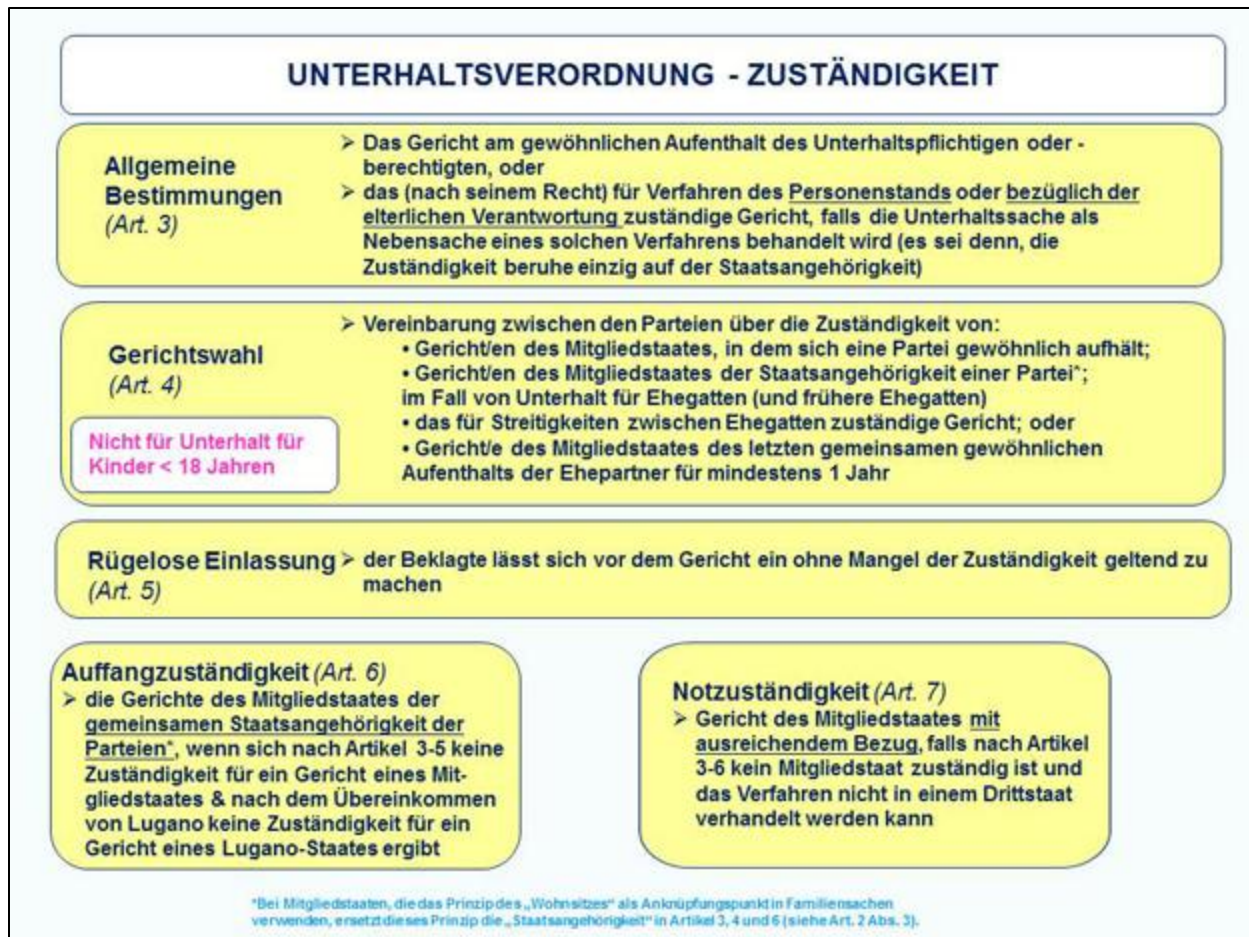


2. Zuständigkeit

Kapitel II der Unterhaltsverordnung regelt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die an die Unterhaltsverordnung gebunden sind.

Die Zuständigkeitsvorschriften werden nach Dänemarks Notifikation, die Inhalte der Unterhaltsverordnung in dem Maße umzusetzen, in dem die Verordnung die Brüssel I-Verordnung ergänzt, auch in Dänemark angewendet (einziger EU-Mitgliedstaat, der der Verordnung nicht beigetreten ist).

Die Zuständigkeitsgründe können wie folgt zusammengefasst werden:



2.1. Allgemeine Bestimmungen, Artikel 3

[Artikel 3](#) stellt die allgemeine Regel auf, dass die Zuständigkeit in Unterhaltssachen in den Mitgliedstaaten alternativ

- beim Gericht des **gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltspflichtigen oder des Unterhaltsberechtigten** liegen kann.

(Die Brüssel I-Verordnung verwies auf den „Wohnsitz“ des Beklagten und den „Wohnsitz“ oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten.)

Zudem kann die Zuständigkeit für Entscheidungen in Unterhaltssachen in Mitgliedstaaten bei demjenigen Gericht liegen, das (nach seinem Recht) für Verfahren

- zum **Personenstand** oder
- zur **elterlichen Verantwortung** zuständig ist,

falls die Unterhaltssache diesen Verfahren untergeordnet ist (es sei denn, diese Zuständigkeit basiere nur auf der Staatsangehörigkeit*).

*Bezüglich des Konzepts der „Staatsangehörigkeit“ nach [Artikel 3, 4 und 6](#) muss herausgestellt werden, dass die Verordnung die Ersetzung dieses Konzept durch das Konzept des „Wohnsitzes“ für diejenigen Mitgliedstaaten vorsieht, die das letztgenannte Prinzip bei Familiensachen als Anknüpfungspunkt anwenden ([siehe Artikel 2 Abs. 3](#)).

2.2. Gerichtsstandsvereinbarung, Artikel 4

Neben den allgemeinen Bestimmungen sieht die Unterhaltsverordnung in [Artikel 4](#) die Möglichkeit vor, dass die Parteien das für eine bestehende oder künftige Streitsache zuständige Gericht wählen. Eine solche Vereinbarung ist bei gegenüber Kindern unter 18 Jahren Unterhaltspflichten nicht möglich ([Artikel 4 Abs. 3](#)). Zudem sind die Parteien bei der Wahl des Gerichtsstands nicht gänzlich frei; sie können nur zwischen folgenden Gerichten wählen:

- ein Gericht oder das/die Gericht/e des Mitgliedstaates des **gewöhnlichen Aufenthalts einer Partei**; oder
- in Gericht oder das/die Gericht/e des Mitgliedstaates der **Staatsangehörigkeit einer Partei**; oder

bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehepartnern oder früheren Ehepartnern

- das Gericht, das **für die Beilegung in der Ehesache** zuständig ist; oder
- ein Gericht oder das/die Gericht/e des Mitgliedstaates **des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Ehepartner** für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.

Die o.g. Bedingungen müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Gerichtsstandsvereinbarung oder zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts erfüllt sein ([Artikel 4 Abs. 1](#)). Wenn nicht anderes vereinbart wurde, gilt die durch eine Vereinbarung bestimmte Zuständigkeit als ausschließliche Zuständigkeit.

Die Verordnung verlangt, dass die Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich erfolgt ([Artikel 4 Abs. 2](#)), ist jedoch gegenüber dem Einsatz moderner Technologien für den Abschluss einer solchen Vereinbarung offen und besagt, dass jede Kommunikation durch elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, die Schriftform erfüllen ([Artikel 4 Abs. 2](#)).

[Artikel 4 Abs. 4](#) sieht schließlich vor, dass, falls die Parteien das Gericht eines Nicht-EU-Mitgliedstaates gewählt haben, der jedoch Vertragsstaat des neuen Übereinkommens von Lugano ist, dieses Übereinkommen zur Anwendung kommt.

Einlassung auf die Zuständigkeit, Artikel 5

Eine weitere Option, um die Zuständigkeit eines Gerichts zu bestimmen, ist die Einlassung auf die Zuständigkeit aus [Artikel 5](#) der Unterhaltsverordnung, d.h. das Gericht eines

Mitgliedstaates, vor dem **der Beklagte erscheint, ohne dessen Mangel an Zuständigkeit geltend zu machen**, ist zuständig.

Auffangzuständigkeit, Artikel 6

Ergibt sich weder eine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß der [Artikel 3, 4 und 5](#) noch eine Zuständigkeit eines Gerichts eines Staates, der dem Übereinkommen von Lugano angehört und der kein Mitgliedstaat ist, gemäß der Bestimmungen dieses Übereinkommens, so sind die Gerichte des Mitgliedstaats der **gemeinsamen Staatsangehörigkeit*** der Parteien zuständig .

Notzuständigkeit, Artikel 7

Ergibt sich keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß der [Artikel 3, 4, 5 und 6](#), so können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen über den Rechtsstreit entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem der Rechtsstreit einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen. Der Rechtsstreit muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

Sobald ein Gericht das Verfahren auf Grundlage der o.g. Zuständigkeitsgründe eingeleitet hat, wird die Zuständigkeit des Gerichts durch Änderung der Umstände bezüglich der Zuständigkeitsgründe nicht mehr beeinflusst.

2.3. Weitere Zuständigkeitsvorschriften

Verfahrensbegrenzung

Eine Einschränkung der Zuständigkeit lässt sich ggf. aus [Artikel 8](#) der Unterhaltsverordnung ableiten. Nach dieser Regelung kann eine Unterhaltsentscheidung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 ergangen ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder weiterhin hat, auf Antrag des Unterhaltspflichtigen nur durch eine neue Entscheidung desselben Staates geändert oder ersetzt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel ist möglich, wenn:

- sich die Parteien über die Zuständigkeit des Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat geeinigt haben ([Artikel 4](#));
- sich der Unterhaltsberechtigte auf die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaates einlässt ([Artikel 5](#));
- die zuständige Behörde im Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007, in dem die ursprüngliche Unterhaltsentscheidung erging, die Prüfung der Zuständigkeit zur Änderung der Entscheidung oder die Erlassung einer neuen nicht ablehnen kann; oder
- die im Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 ergangene Entscheidung nicht im Mitgliedstaat anerkannt oder für vollstreckbar erklärt

werden kann, in dem das Verfahren zur Änderung der Entscheidung oder Herbeiführung einer neuen Entscheidung beabsichtigt ist.

Siehe unten einen vereinfachten Überblick:



Es sei darauf hingewiesen, dass [Artikel 8](#) der Unterhaltsverordnung eine Vorschrift zur Unzuständigkeit darstellt, die in Artikel 18 des Haager Übereinkommens von 2007 enthalten ist.

Anrufung des Gerichts, Artikel 9

[Artikel 9](#) der Unterhaltsverordnung definiert ein Gericht als angerufen entweder:

- „zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken, oder “
- „falls die Zustellung an den Beklagten vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche

Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen“.

Prüfung der Zuständigkeit, Artikel 10

Nach [Artikel 10](#) der Unterhaltsverordnung müssen die Gerichte der Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit prüfen und sich von Amts wegen für unzuständig erklären, wenn sie in einer Sache angerufen werden, für die sie nach der Verordnung nicht zuständig sind.

Rechtshängigkeit, Artikel 12

[Artikel 12](#) der Unterhaltsverordnung befasst sich mit der Situation von Gerichten in verschiedenen Staaten, die für Verfahren wegen desselben Anspruchs und zwischen denselben Parteien anhängig gemacht werden. In dieser Situation haben alle anderen als das angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht ([Artikel 12 Abs. 1](#)), und sich für unzuständig zu erklären, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht ([Artikel 12 Abs. 2](#)).

(Dieselbe Rechtshängigkeitsregel wurde auch vor dem Inkrafttreten der Unterhaltsverordnung angewendet, siehe [Artikel 27 der Brüssel I-Verordnung](#) Brussels I Regulation.)

Sachzusammenhang, Artikel 13

[Artikel 13](#) der Unterhaltsverordnung sieht folgendes vor: Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen. Nach der Verordnung stehen Verfahren in einem Zusammenhang, „wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten“, [Artikel 13 Abs. 3](#). Sind diese Verfahren „in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist“, [Artikel 13 Abs. 2](#).

Prüfung der Zulässigkeit, Artikel 11

Lässt sich ein Beklagter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des Mitgliedstaats hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so sieht [Artikel 11 Abs. 1](#) der Unterhaltsverordnung vor, dass das zuständige Gericht „das Verfahren so lange aussetzt, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden“. Falls „das verfahrenseinleitende

Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe jener Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zuzustellen war, ist nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten \(Zustellung von Schriftstücken\) und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 1348/2000 des Rates](#) Artikel 19 dieser Verordnung statt Artikel 11 Abs. 1 der Unterhaltsverordnung anwendbar. Sollte nicht die Verordnung, sondern [das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen](#) anwendbar sein, kommt Artikel 15 dieses Übereinkommens zur Anwendung, siehe Artikel 11 Abs. 3 der Unterhaltsverordnung.

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, Artikel 14

[Artikel 14](#) erteilt die Zuständigkeit für die in einem Mitgliedstaat nach dessen Recht zur Verfügung stehenden einstweiligen Maßnahmen einschl. Sicherungsmaßnahmen den Gerichten dieses Mitgliedstaates, unabhängig von der Zuständigkeit in der Hauptsache nach der Verordnung.

2.4. Das Haager Übereinkommen von 2007

Das Haager Übereinkommen von 2007 enthält keine unmittelbaren Zuständigkeitsvorschriften; es enthält nur mittelbare Zuständigkeitsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung relevant sind (siehe unten), und eine Vorschrift zur Unzuständigkeit in Artikel 18 des Übereinkommens, die der Vorschrift in Artikel 8 der Unterhaltsverordnung (siehe oben) entspricht.

3. Anerkennung und Vollstreckung: Unterhaltsverordnung

Die große Neuerung der Unterhaltsverordnung bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen ist die Abschaffung des Exequaturverfahrens. Eine für diesen weitreichenden Schritt erforderliche Bedingung war freilich die Vereinheitlichung des auf Unterhaltspflichten anwendbaren Rechts. Der Grund dafür ist, dass, sobald klar wurde, dass nicht alle EU-Mitgliedstaaten an ein gemeinsames anwendbares Recht gebunden sein möchten, zwei unterschiedliche Regelwerke für die Anerkennung und Vollstreckung in die Unterhaltsverordnung aufgenommen wurden.

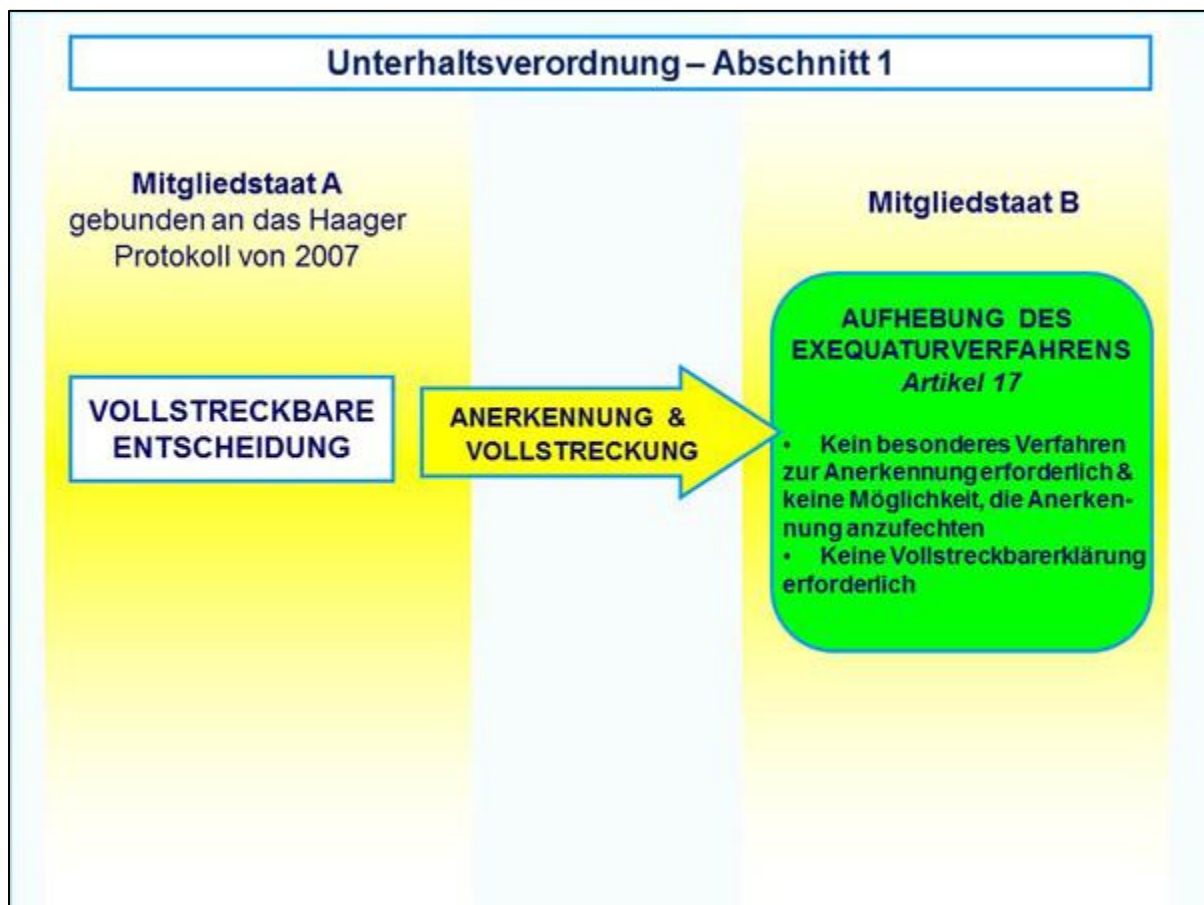
- Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in Mitgliedstaaten ergangen sind, welche an das anwendbare Recht des Haager Protokolls von 2007 gebunden sind ([Abschnitt 1, Kapitel IV der Verordnung](#)), und
- Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in Mitgliedstaaten ergangen sind, welche nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind ([Abschnitt 2, Kapitel IV der Verordnung](#)).

3.1. Kapitel IV – Abschnitt 1

Die Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen aus Kapitel IV, Abschnitt 1 der Verordnung ([Artikel 17-22](#)) werden auf Entscheidungen von EU-Mitgliedstaaten angewendet, die an das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind. Das sind derzeit alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks (zur Anwendbarkeit der Verordnungsbestimmungen in Dänemark siehe oben TEIL II, 1).

Nach [Artikel 17 Abs. 1](#) der Verordnung wird eine Entscheidung, die in einem an das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat ergangen ist, ohne besonderes Verfahren anerkannt, ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. Falls die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist, ist sie auch in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf, [Artikel 17 Abs. 2](#).

Siehe unten die vereinfachte Darstellung:



Dies bedeutet, dass Entscheidungen, die in einem an das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat ergangen sind, nicht länger als „ausländische Entscheidung im Wege ordentlicher Gerichtsbarkeit“ behandelt werden, sondern den Status der Vollstreckbarkeit in anderen Mitgliedstaaten erlangen, sobald sie im Ursprungsstaat vollstreckbar werden.

Die Abschaffung des Exequaturverfahrens verspricht, die Vollstreckung von Entscheidungen der Mitgliedstaaten in anderen Mitgliedstaaten erheblich zu beschleunigen. Natürlich müssen zur Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat einige formale Voraussetzungen erfüllt sein. Schließlich handelt es sich um eine Entscheidung, die in einem anderen Rechtssystem, möglicherweise in einer anderen Form und oft in einer anderen Sprache ergangen ist. [Artikel 20](#) der Verordnung zählt die Schriftstücke auf, die den zuständigen Vollstreckungsbehörden in dem Vollstreckungsmitgliedstaat vorzulegen sind. Mit Blick auf die Vereinfachung der Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten wurden mehrsprachige Formblätter entwickelt, die der Verordnung angehängt wurden. Zum Zweck der Vollstreckung einer Entscheidung nach Abschnitt 1 muss das in Anhang I enthaltene Formular im Ursprungsstaat ausgestellt werden, siehe [Artikel 20 Abs. 1 b](#)) der Verordnung.

Es sei darauf hingewiesen, dass die „Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung aufgrund [der] Verordnung [nicht] die Anerkennung von Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnissen oder Schwägerschaft bewirkt, die der Unterhaltspflicht zugrunde liegen, die zu der Entscheidung geführt hat“, siehe [Artikel 22](#) der Verordnung.

Falls der Beklagte der Vollstreckung widersprechen möchte, hat er nach Artikel 19 das Recht, (innerhalb der in [Artikel 19 Abs. 2](#)) vorgesehenen Frist) eine **Nachprüfung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat** zu beantragen, falls er sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, *und*

- a. falls er die Schriftstücke nicht rechtzeitig genug zugestellt bekam, um sich verteidigen zu können; oder
- b. falls er die Unterhaltsforderungen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die er nicht selbst verschuldet hat, nicht anfechten konnte.

Falls das im Ursprungsstaat zuständige Gericht mit einem Antrag auf Nachprüfung nach Artikel 19 angerufen wurde, kann der Unterhaltspflichtige die Aussetzung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat beantragen, [Artikel 21 Abs. 3](#). Der Unterhaltspflichtige kann zudem eine solche Aussetzung beantragen, wenn die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat ausgesetzt wurde, [Artikel 21 Abs. 3](#).

Der Unterhaltspflichtige kann nach [Artikel 21 Abs. 2](#) im Vollstreckungsmitgliedstaat die Ablehnung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung ganz oder teilweise beantragen, wenn:

- das Recht, die Entscheidung zu vollstrecken, verjährt ist,

- die Vollstreckung mit einer Entscheidung, die im Vollstreckungsstaat ergangen ist, oder mit einer Entscheidung, die die erforderlichen Anerkennungsbedingungen in diesem Staat erfüllt, unvereinbar ist

(siehe [Artikel 21 Abs. 2](#) für weitere Informationen).

Im Übrigen kann sich der Unterhaltspflichtige, der der Vollstreckung widersprechen möchte, auf die Ablehnungs- oder Aussetzungsgründe der Vollstreckung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates berufen, es sei denn, sie sind mit [Artikel 21 Abs. 2 und Abs. 3](#) unvereinbar, siehe [Artikel 21 Abs. 1](#).

3.2. Kapitel IV – Abschnitt 2

Die Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen aus Kapitel IV, Abschnitt 2 der Verordnung ([Artikel 23-38](#)) werden auf Entscheidungen von EU-Mitgliedstaaten angewendet, die **nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden** sind.

Dieser Abschnitt wird gegenwärtig auf im Vereinigten Königreich ergangene Entscheidungen angewendet, und sein Inhalt ist gleichermaßen auf in Dänemark ergangene Entscheidungen anwendbar.

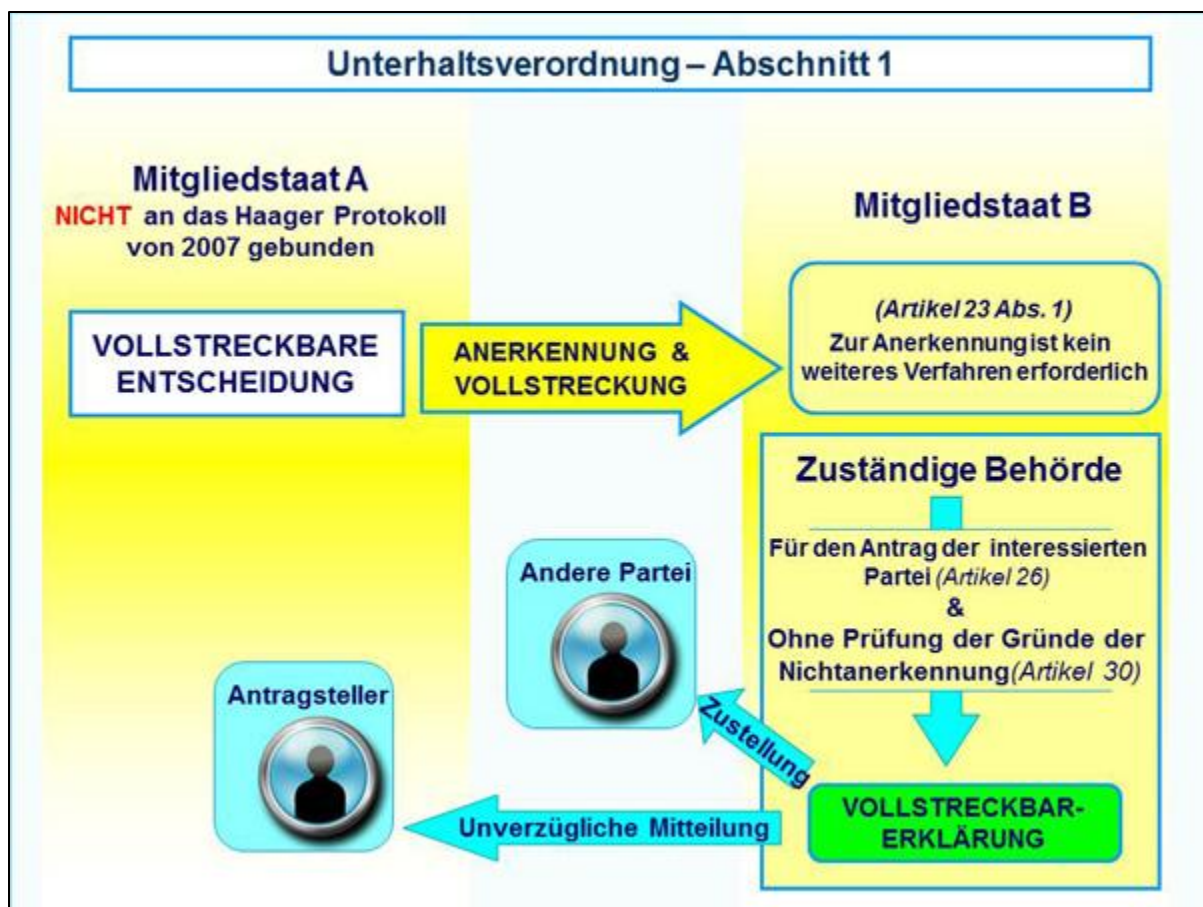
Obwohl das Exequaturverfahren nicht abgeschafft wurde, ist die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus einem nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Staat ein zügiger Prozess. Abschnitt 2 folgt in etwa den Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften der Brüssel I-Verordnung, führt aber im Vergleich zur Brüssel I-Verordnung eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ein.

Nach [Artikel 23](#) der Unterhaltsverordnung (der [Artikel 33](#) der Brüssel I-Verordnung gleichkommt) werden Entscheidungen, die in einem (nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebundenen) Mitgliedstaat ergehen, in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Jedoch kann jede Person, die die Anerkennung einer Entscheidung als prinzipielle Frage in einem Rechtsstreit geltend macht, „die Feststellung beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen ist“, [Artikel 23 Abs. 2](#). Falls die Vollstreckbarkeit der Entscheidung wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs im Ursprungsmitgliedstaat einstweilen eingestellt wurde, muss das Gericht des Mitgliedstaates, in dem die Anerkennung beantragt wird, das Anerkennungsverfahren aussetzen, [Artikel 25](#) der Unterhaltsverordnung.

Für die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung, die in einem nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat ergangen ist, bedarf es einer Vollstreckbarerklärung. Jeder Berechtigte kann bei der zuständigen Behörde im Mitgliedstaat ([Artikel 27](#) der Unterhaltsverordnung) der Vollstreckung eine solche Vollstreckbarerklärung beantragen, wenn die betreffende Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, [Artikel 26](#) der Unterhaltsverordnung (Wiedergabe von [Artikel 38 Abs. 1](#) der Brüssel I-Verordnung). [Artikel 28](#) der Unterhaltsverordnung zählt die Schriftstücke auf, die dem Antrag auf Ausstellung einer Vollstreckbarerklärung beizufügen sind. Was Abschnitt 1 betrifft, wurde

für die Vollstreckung nach Abschnitt 2 ein mehrsprachiges Formblatt entwickelt, um den Austausch von für die Entscheidung relevanten Informationen zwischen den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten zu erleichtern. Das Formblatt in Anhang II der Verordnung muss vom Ursprungsgericht ausgestellt werden (siehe [Artikel 28 Abs. 1b](#)), siehe jedoch auch [Artikel 29](#) zur Befreiung von dieser Verpflichtung).

Die Vollstreckbarerklärung muss unmittelbar nach Abwicklung der Formalitäten ohne Nachprüfung der Anerkennungsablehnungsgründe, die in [Artikel 24](#) der Unterhaltsverordnung aufgeführt sind, ausgestellt werden. Die Partei, zulasten derer die Vollstreckung beantragt wird, ist in diesem Stadium nicht berechtigt, eine Erklärung abzugeben (ähnlich wie [Artikel 41](#) der Brüssel I-Verordnung). Im Gegensatz zur Brüssel I-Verordnung legt die Unterhaltsverordnung eine Frist fest, innerhalb derer die Vollstreckbarerklärung auszustellen ist: „30 Tage nachdem diese Förmlichkeiten erfüllt sind, [es sei denn,] dies erwiese sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände als nicht möglich“, [Artikel 30](#) der Unterhaltsverordnung.



Nach [Artikel 31](#) der Unterhaltsverordnung muss die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung dem Antragsteller „[...] in der Form mitgeteilt werden, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht“. Zudem muss die Vollstreckbarerklärung „der Partei zugestellt werden, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll“ (siehe bereits [Artikel 42](#) der Brüssel I-Verordnung).

Nur in diesem Stadium können die Parteien intervenieren. Nach [Artikel 32](#) der Unterhaltsverordnung kann jede Partei **gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einen Rechtsbehelf** beim zuständigen Gericht **des Vollstreckungsmitgliedstaates einlegen** (zum zuständigen Gericht siehe Notifikationen der Mitgliedstaaten im Einklang mit [Artikel 71](#)). Der Rechtsbehelf muss innerhalb der in [Artikel 32 Abs. 3](#) der Unterhaltsverordnung vorgesehenen Fristen eingereicht werden (die etwas kürzer als die Fristen von [Artikel 43 Abs. 5](#) der Brüssel I-Verordnung ausfallen). Der Rechtsbehelf wird „im Einklang mit den Bestimmungen behandelt, die kontradiktorische Verfahren regeln“, [Artikel 32 Abs. 3](#) der Unterhaltsverordnung. Unterwirft sich die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, dem Verfahren vor dem mit dem Rechtsbehelf des Antragstellers befassten Gericht nicht, so ist auch [Artikel 11](#) anzuwenden, [Artikel 32 Abs. 4](#) der Unterhaltsverordnung.

Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach [Artikel 32](#) oder [Artikel 33](#) befassten Gericht nur aus einem der in [Artikel 24](#) der Unterhaltsverordnung aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden, siehe [Artikel 34](#) der Unterhaltsverordnung. Im Gegensatz zur Brüssel I-Verordnung darf die Ablehnung oder Aufhebung der Anerkennung eines Urteils nicht auf Zuständigkeitsgründen beruhen (Abschnitt 2 der Unterhaltsverordnung enthält keine gleichwertige Bestimmung zu [Artikel 35](#) der Brüssel I-Verordnung). Darüber hinaus stellt [Artikel 24 a\)](#) der Unterhaltsverordnung heraus, dass die „Vorschriften über die Zuständigkeit nicht zur öffentlichen Ordnung gehören“. Abgesehen von diesem Unterschied entsprechen die Gründe für eine Ablehnung in Abschnitt 2 der Unterhaltsverordnung generell den in der Brüssel I-Verordnung aufgeführten Gründen. Eine Entscheidung wird nicht anerkannt,

- wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprüche,
- wenn dem Antragsgegner, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Antragsgegner hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte,
- wenn sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist

(siehe Artikel der Unterhaltsverordnung, siehe auch [Artikel 34](#) der Brüssel I-Verordnung).

Bezüglich der „Unvereinbarkeit“ nach [Artikel 24](#) stellt die Unterhaltsverordnung heraus, dass eine Entscheidung, „die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund geänderter Umstände geändert wird, nicht als unvereinbare Entscheidung gelten soll“.

Die Unterhaltsverordnung führt eine Frist ein, innerhalb derer das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht eine Entscheidung verkünden muss. Diese Frist beträgt 90 Tage ab dem Tag der Anrufung des Gerichts, es sei denn es liegen außergewöhnliche Umstände vor, [Artikel 34 Abs. 2](#) der Unterhaltsverordnung. Der Rechtsbehelf wird nur bei dem Gericht eingelegt, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach [Artikel 71](#) genannt hat“

siehe [Artikel 33](#) der Unterhaltsverordnung (siehe für weitere Informationen auch [Artikel 34](#) der Unterhaltsverordnung).

Falls die Vollstreckbarkeit der Entscheidung, deren Vollstreckung beantragt wird, im Ursprungsmitgliedstaat infolge eines Rechtsbehelfs aufgehoben wird, sieht Artikel 35 der Unterhaltsverordnung vor, dass das „mit einem Rechtsbehelf nach [Artikel 32 oder 33](#) befassete Gericht auf Antrag der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, das Verfahren aussetzt“.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach [Artikel 37](#) der Unterhaltsverordnung auch eine teilweise Vollstreckbarkeit der Entscheidung möglich ist.

Mit der Frage einstweiliger Maßnahmen, einschl. Sicherungsmaßnahmen, befasst sich [Artikel 36](#) der Unterhaltsverordnung: „Ist eine Entscheidung nach diesem Abschnitt anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht daran gehindert, einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung [...] bedarf.“ [Artikel 36](#) stellt zudem klar, dass die Vollstreckbarerklärung von Rechts wegen das Recht einschließt, Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Solange die vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung läuft, sind nur „Sicherungsmaßnahmen gegen das Vermögen der Partei zulässig“, gegen die die Vollstreckung beantragt wird, [Artikel 36 Abs. 3](#) der Unterhaltsverordnung.

[Artikel 38](#) der Unterhaltsverordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass im Vollstreckbarerklärungsverfahren keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden dürfen.

3.3. Abschnitt 3 - Kapitel IV

Abschnitt 3, Kapitel IV ([Artikel 39-43](#)) der Unterhaltsverordnung enthält eine Reihe von gemeinsamen Vollstreckungsbestimmungen, die auf die Anerkennung und Vollstreckung aller Entscheidungen angewendet werden, die in den Anwendungsbereich der Unterhaltsverordnung fallen, unabhängig davon, ob der Ursprungsmitgliedstaat an das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist oder nicht.

Von besonderer Bedeutung für den Unterhaltsberechtigten ist die in Artikel 43 vorgesehene Regelung, nach der „die Eintreibung von Kosten, die bei der Anwendung dieser Verordnung entstehen, keinen Vorrang vor der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat“.

[Artikel 41](#) der Unterhaltsverordnung betont, dass, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung, für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats gilt.

[Artikel 42](#) schließlich stellt heraus, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit oder die Vollstreckung beantragt wird, in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden darf.

4. Anerkennung und Vollstreckung: Das Haager Übereinkommen von 2007

Neben der Unterhaltsverordnung, die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in den EU-Mitgliedstaaten behandelt, kann bei der Anerkennung von Vollstreckung von Entscheidungen von EU-Mitgliedstaaten auch eine Reihe von mehr- oder einzelstaatlichen multilateralen Rechtsakten eine Rolle spielen.

Die Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 2007 (sobald das Übereinkommen in EU-Mitgliedstaaten in Kraft ist) sind für Mitgliedstaaten dann relevant, wenn es um die Anerkennung und Vollstreckungen von Entscheidungen aus Nichtmitgliedstaaten geht, welche Vertragsparteien des Haager Übereinkommens von 2007 sind, vorausgesetzt natürlich, dass die Entscheidung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens zwischen den zwei betreffenden Staaten fällt. Das Übereinkommen ist (sobald es für EU-Mitgliedstaaten in Kraft tritt) zudem relevant für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, die EU-Mitgliedstaaten ergangen sind, welche nicht Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 2007 sind.

4.1. Bedeutung der mittelbaren Zuständigkeitsbestimmungen des Haager Übereinkommens von 2007

Vor der kurzen Zusammenfassung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens nach dem Haager Übereinkommen von 2007 sollten einige Worte zum Zusammenspiel der mittelbaren Zuständigkeitsbestimmungen des Haager Übereinkommens von 2007 mit den Zuständigkeitsbestimmungen der Unterhaltsverordnung gesagt werden. Dieses Zusammenspiel kann die Anerkennungs- und Vollstreckungsaussichten von Entscheidungen beeinflussen, die in einem EU-Mitgliedstaat ergangen sind, welcher nicht Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 ist.

Wie oben erwähnt, enthält das Haager Übereinkommen von 2007 keine unmittelbaren Zuständigkeitsvorschriften. Dennoch basieren die Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen des Übereinkommens auf der Idee, dass nur die Entscheidungen einer Behörde, die zur Verkündung einer Entscheidung infolge ihrer Verbindung mit der Sache zuständig ist, anerkannt und vollstreckt werden, siehe mittelbare Zuständigkeitsvorschriften in [Artikel 20](#) des Übereinkommens. Darüber hinaus kann die Unzuständigkeitsvorschrift nach [Artikel 18](#) des Übereinkommens (der [Artikel 8](#) der Unterhaltsverordnung entspricht) im Anerkennungs- und Vollstreckungsstadium eine Rolle spielen, siehe Artikel 22 f).

Falls die Anerkennung und Vollstreckung einer vor dem Gericht eines EU-Mitgliedstaates ergangenen Entscheidung in einem Nichtvertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 beantragt wird, kann die Entscheidung nach dem Übereinkommen ggf. nicht anerkannt und vollstreckt werden, falls das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf Gründe gestützt hat, die vom Haager Übereinkommen von 2007 nicht „unterstützt“ werden.

Ein solches Szenarium ist möglich, da nicht alle Zuständigkeitsvorschriften der Unterhaltsverordnung ein Äquivalent in den mittelbaren Zuständigkeitsbestimmungen des Haager Übereinkommens von 2007 finden. Neben kleineren Unterschieden (etwa dass das Übereinkommen kein Äquivalent [zu Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung](#) bietet, nach dem der Verweis auf die „Staatsangehörigkeit“ in den Zuständigkeitsbestimmungen für bestimmte Staaten als Verweis auf den „Wohnsitz“ zu verstehen ist), sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die nachstehenden Zuständigkeitsbestimmungen der Unterhaltsverordnung kein **Äquivalent in Artikel 20 des Haager Übereinkommens von 2007** finden: die **Auffangzuständigkeit und die Notzuständigkeit**.

Darüber hinaus können Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 2007 einen Vorbehalt gegen eine Reihe von mittelbaren Zuständigkeitsbestimmungen nach [Artikel 20](#) äußern, der dazu führen kann, dass sogar einige weitere Zuständigkeitsgründe der Unterhaltsverordnung (z.B. durch eine Vereinbarung festgelegte Zuständigkeit) vom Haager Übereinkommen von 2007 bezüglich des relevanten Staates nicht „unterstützt“ werden“, für weitere Informationen siehe [Artikel 20](#) des Übereinkommens.

Wenn folglich ein Unterhaltsanspruch in einem EU-Mitgliedstaat in einer Sache geltend gemacht wird, bei der es wahrscheinlich ist, dass die ersuchte Unterhaltsentscheidung irgendwann in der Zukunft in einem Staat außerhalb der EU vollstreckt werden muss, kann es wichtig sein zu erwägen, ob die gewählte Zuständigkeit vom Haager Übereinkommen von 2007 oder von anderen Rechtsakten „unterstützt“ wird, welche die Vollstreckung in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat vorsehen.

4.2. Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 2007

Das Haager Übereinkommen von 2007 bietet Staaten zwei verschiedene anwendbare Verfahren an ([siehe Artikel 24 Abs. 1, Artikel 63 Abs. 1](#)):

- das in [Artikel 23](#) geregelte **anwendbare Verfahren**, es sei denn, der Vertragsstaat hat erklärt, dass er das Alternativverfahren anwenden möchte, und
- das in [Artikel 24](#) geregelte **alternative Verfahren**, das **nur anwendbar ist**, wenn **der Vertragsstaat erklärt hat, dass er dieses Verfahren anwenden möchte**.

Die erste Option ist diejenige, die bei den Verhandlungen von einer großen Mehrheit der Delegierten unterstützt wurde, daher wird sie als **Standardverfahren** bezeichnet.

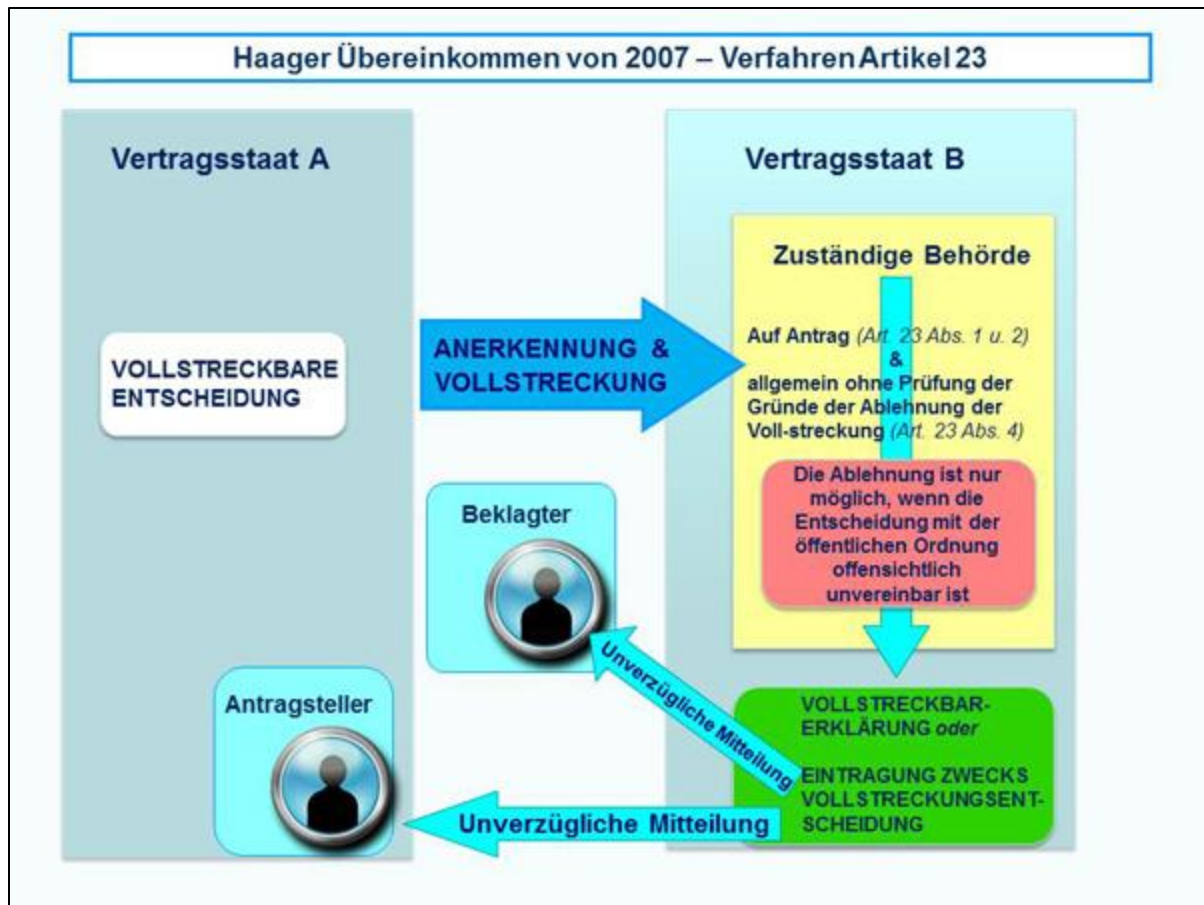
Dieses Verfahren folgt einer ähnlichen Denkweise wie das in [Abschnitt 2, Kapitel IV](#) der Unterhaltsverordnung vorgesehene Verfahren. Auf Antrag muss die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat **die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklären** (oder ihre Eintragung zwecks Vollstreckung bewirken) (siehe [Artikel 23 Abs. 3](#) des Übereinkommens). Entsprechend Abschnitt 2 der Unterhaltsverordnung ist in diesem Stadium keine der Parteien berechtigt, Anträge einzureichen ([Artikel 23 Abs. 4](#) des Übereinkommens); sie können dies nur tun, wenn ihnen die Vollstreckbarerklärung (oder die Eintragung zwecks Vollstreckung) oder deren Ablehnung bekannt gegeben wurde. Im Gegensatz zu [Abschnitt 2](#) der Unterhaltsverordnung kann die zuständige Behörde nach

dem Haager Übereinkommen von 2007 die Vollstreckbarerklärung (oder die Eintragung der Entscheidung) ablehnen, falls die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates offensichtlich unvereinbar ist. Obwohl der letztgenannte Grund auch ein Grund für die Ablehnung der Anerkennung nach Abschnitt 2 der Unterhaltsverordnung ist, kann er nach der Unterhaltsverordnung nur im Wege des Rechtsbehelfs nach der Vollstreckbarerklärung vorgebracht werden.

Eine Anfechtung bzw. ein diesbezügliches Rechtsbehelf oder die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung (oder der Eintragung der Entscheidung zwecks Vollstreckung) kann nach dem Haager Übereinkommen von 2007 innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe vorgebracht werden (für die nicht im Inland ansässige Partei innerhalb von 60 Tagen, siehe [Artikel 23 Abs. 6](#)). Die Gründe, auf die sich eine Anfechtung oder ein Rechtsbehelf stützen kann, sind in [Artikel 23 Abs. 7](#) aufgelistet und beinhalten Zuständigkeitsfragen (siehe [Artikel 23 Abs. 7, der auf Artikel 22 f\) und Artikel 20](#) verweist).

Ein Vergleich der Gründe, auf die sich eine Anfechtung oder ein Rechtsbehelf nach dem Haager Übereinkommen von 2007 stützen kann, zeigt, dass die Europäische Union selbst im Falle derjenigen Staaten, die nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, in der Lage war, ein paar Schritte weiter in Richtung einer Vereinfachung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens zu gehen, als dies auf internationaler Ebene der Fall war.

Da jedoch die Vollstreckung der Entscheidung in vielen Unterhaltsfällen vom Unterhaltspflichtigen nicht angefochten wird, kann die schnelle Ausstellung einer Vollstreckbarerklärung (oder Eintragung der Entscheidung zwecks Vollstreckung), wie durch [Artikel 23](#) des Haager Übereinkommens von 2007 gewährleistet, die Anerkennung und Vollstreckung beschleunigen. Zudem verpflichtet das Haager Übereinkommen von 2007 die zuständigen Behörden, bei jedweder Entscheidung bezüglich einer Anerkennung und Vollstreckung zügig zu entscheiden ([Artikel 23\(11\)](#)). Für weitere Informationen siehe [Artikel 23](#) des Haager Übereinkommens von 2007 sowie [Borrás/Degeling - Erläuternder Bericht zum Haager Übereinkommen von 2007](#), Nummer 490 ff.



Das in [Artikel 24](#) des Haager Übereinkommens von 2007 geregelte alternative Verfahren wurde in das Übereinkommen aufgenommen, um Rechtssystemen gerecht zu werden, die ein einstufiges Verfahren anwenden, welches keine gesonderte Eintragung oder Vollstreckbarerklärung, sondern einen einfachen Antrag zur Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung vorsieht, der bei Gericht gestellt wird (siehe [Borrás/Degeling - Erläuternder Bericht zum Haager Übereinkommen von 2007](#) Erwägungsgrund 516). Das alternative Verfahren ist nur in denjenigen Vertragsstaaten anwendbar, die eine Erklärung nach [Artikel 24 Abs. 1](#) und [Artikel 63](#) des Übereinkommens abgegeben haben.

Nach dem alternativen Verfahren entscheidet die zuständige Behörde in einem einstufigen Verfahren über einen Anerkennungs- und Vollstreckungsantrag, nachdem der Beklagte benachrichtigt wurde und beide Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, gehört zu werden ([Artikel 24 Abs. 3](#)). [Artikel 24 Abs. 4](#) sieht von Amts wegen eine eingeschränkte Nachprüfung der Gründe für eine Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung vor (neben [Artikel 22 a](#)) (öffentliche Ordnung), die von Amts wegen in der ersten Stufe des Verfahrens von [Artikel 23](#) geprüft werden können; auch die Gründe von [Artikel 22 c](#), und d) können von Amts wegen im alternativen Verfahren gem. [Artikel 24](#)) geprüft werden.

Die Prüfung weiterer Gründe für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung sind möglich, falls sie vom Beklagten vorgebracht werden oder falls sich Bedenken aus den nach [Artikel 25](#) ([Artikel 24 Abs. 4](#)) eingereichten Unterlagen ergeben. Für weitere

Informationen über das alternative Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren siehe Artikel 24 des Haager Übereinkommens von 2007 sowie [Borrás/Degeling - Erläuternder Bericht zum Haager Übereinkommen von 2007](#), Erwägungsgrund 516 ff.



5. Unterhaltsentscheidungen von Verwaltungsbehörden

Es ist wichtig anzumerken, dass sowohl die Unterhaltsverordnung als auch das Haager Übereinkommen von 2007 die unterschiedlichen Wege berücksichtigen, auf denen Unterhaltsentscheidungen in unterschiedlichen Rechtssystemen ergehen, indem sie offen für die mit Unterhaltssachen befassten Verwaltungs- und -Rechtssysteme sind.

Die Unterhaltsverordnung besagt in [Artikel 2 Abs. 2](#), dass „im Sinne dieser Verordnung der Begriff „Gericht“ auch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit in Unterhaltssachen mit einschließt [...]“, (für weitere Informationen siehe [Artikel 2 Abs. 2](#)). Diese Verwaltungsbehörden werden in Anhang X der Verordnung aufgezählt.

Das Haager Übereinkommen von 2007 besagt in [Artikel 19 Abs. 1](#), dass das Kapitel über Anerkennung und Vollstreckung auf Entscheidungen angewendet wird, die „von einer

solchen Behörde [...] geschlossen worden sind“, wobei die Definition des Begriffs „Verwaltungsbehörde“ in [Artikel 19 Abs. 3](#) erläutert wird.

6. Gerichtliche Vergleiche, öffentliche Urkunden

Es ist zudem wichtig anzumerken, dass gerichtliche Vergleiche, die im EU-Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, nach [Kapitel IV](#) der Unterhaltsverordnung auf dieselbe Weise wie gerichtliche Entscheidungen anerkannt und vollstreckbar werden, für weitere Informationen siehe [Artikel 48](#) der Unterhaltsverordnung (siehe auch Erwägungsgrund 13).

Das Haager Übereinkommen von 2007 geht an dieser Stelle sogar etwas weiter als die Unterhaltsverordnung. [Artikel 19](#) des Übereinkommens besagt, dass der „Begriff „Entscheidung“ auch einen im Vorfeld vereinbarten oder seitens [...] einer Behörde“ genehmigten Vergleich oder eine Vereinbarung einschließt und dass das Kapitel über Anerkennung und Vollstreckung auch auf Unterhaltsvereinbarungen nach [Artikel 30](#) [des Übereinkommens] angewendet wird“. Für weitere Informationen siehe [Artikel 30](#) des Übereinkommens. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass sich die Vertragsstaaten „nach [Artikel 62](#) das Recht vorbehalten können, eine Unterhaltsvereinbarung nicht anzuerkennen und zu vollstrecken“ siehe [Artikel 30 Abs. 8](#) des Übereinkommens.

7. Zugang zum Recht, Prozesskostenhilfe

[Artikel 44 bis 47](#) der Unterhaltsverordnung haben das Ziel, einen effektiven Zugang zum Recht der in einem unter die Verordnung fallenden Rechtsstreit befindlichen Parteien zu garantieren. Um einen effektiven Zugang zum Recht sicherzustellen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, **Prozesskostenhilfe** nach Kapitel V (siehe [Artikel 44 Abs. 2](#)) zu gewähren. Keine Verpflichtung, Prozesskostenhilfe zu gewähren, hat indes ein Mitgliedstaat in den von [Kapitel VII](#) (Kapitel über die Zusammenarbeit von Zentralen Behörden) erfassten Fällen, „wenn und soweit die Verfahren in diesem Mitgliedstaat es den Parteien gestatten, die Sache ohne Prozesskostenhilfe zu betreiben, und die zentrale Behörde die nötigen Dienstleistungen unentgeltlich erbringt“ [Artikel 44 Abs. 3](#)). In jedem Fall dürfen die Voraussetzungen für den Zugang zur Prozesskostenhilfe nicht enger als diejenigen gefasst werden, die für vergleichbare innerstaatliche Fälle gelten ([Artikel 44 Abs. 4](#)). [Artikel 44 Abs. 5](#) stellt darüber hinaus klar, dass „in Verfahren, die Unterhaltspflichten betreffen, für die Zahlung von Verfahrenskosten keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung auferlegt wird“.

Nach [Artikel 45](#) der Unterhaltsverordnung wird Prozesskostenhilfe wie folgt definiert: „die Unterstützung, die erforderlich ist, damit die Parteien ihre Rechte in Erfahrung bringen und geltend machen können und damit sichergestellt wird, dass ihre Anträge, die über die Zentralen Behörden oder unmittelbar an die zuständigen Behörden übermittelt werden, in umfassender und wirksamer Weise bearbeitet werden“. Prozesskostenhilfe kann folgendes umfassen:

- vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung;
- Rechtsbeistand bei Anrufung einer Behörde oder eines Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht;
- Befreiung von oder Unterstützung bei den Verfahrenskosten;
- Dolmetscherleistungen;
- Übersetzung der vom Gericht oder von der zuständigen Behörde verlangten und Schriftstücke; etc.

(für weitere Informationen siehe [Artikel 45](#) der Unterhaltsverordnung.)

Ein großer, durch die Unterhaltsverordnung (und auf universeller Ebene durch das Haager Übereinkommen von 2007) erreichter Fortschritt ist die Garantie der **kostenlosen Prozesskostenhilfe in Kindesunterhaltssachen**. [Artikel 46 Abs. 1](#) der Unterhaltsverordnung fordert unentgeltliche Prozesskostenhilfe vom ersuchten Mitgliedstaat für alle Anträge des Unterhaltsberechtigten an die Zentralen Behörden nach Artikel 56 von einem Unterhaltsberechtigten „in Bezug auf Unterhaltungspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“. Die Ablehnung der unentgeltlichen Prozesskostenhilfe bei Kindesunterhaltssachen „in Bezug auf andere Anträge als solche nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a und b“, ist nur möglich, „falls der ersuchte Mitgliedstaat den Antrag oder einen Rechtsbehelf für offensichtlich unbegründet erachtet“, siehe Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung.

In Fällen, die nicht unter [Artikel 46](#) fallen, kann vorbehaltlich der [Artikel 44 und 45](#) „die Gewährung der Prozesskostenhilfe gemäß dem innerstaatlichen Recht insbesondere von den Voraussetzungen der Prüfung der Mittel des Antragstellers oder der Begründetheit des Antrags abhängig gemacht werden“, [Artikel 47](#) Abs. 1. Ist einer Partei im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, „so genießt sie in jedem Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- oder Vollstreckungsverfahren die günstigste oder umfassendste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht“, [Artikel 47 Abs. 2](#). Dasselbe gilt, wenn eine Partei im Ursprungsmitgliedstaat ein unentgeltliches Verfahren vor einer in Anhang X aufgeführten Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen hat, für weitere Informationen siehe [Artikel 47 Abs. 3](#).

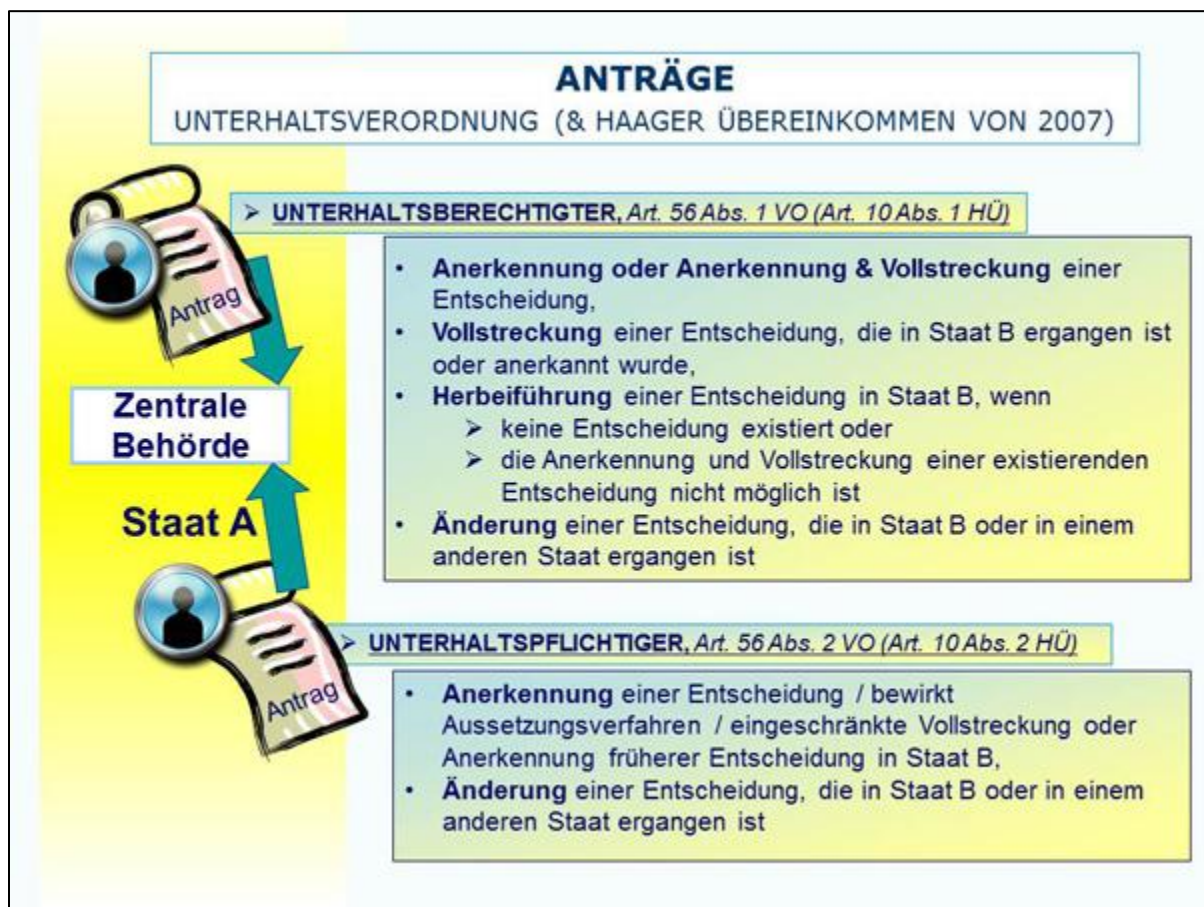
Wie oben erwähnt, stellt die Aufnahme von weitreichenden Prozesskostenhilfebestimmungen und insbesondere die Garantie der unentgeltlichen Unterstützung bei Kindesunterhaltssachen im Haager Übereinkommen von 2007 für Unterhaltsberechtigte einen wichtigen Fortschritt bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen dar. Ähnlich wie [Artikel 44](#) der Unterhaltsverordnung fordert das Haager Übereinkommen von 2007 die Vertragsstaaten auf, „effektiven Zugang zu den Verfahren“ über Anträge nach Kapitel III des Übereinkommens durch Gewährung „unentgeltlicher Rechtshilfe“ nach [Artikel 14-17](#) des Übereinkommens zu gewähren. Der Begriff der Rechtshilfe ist in [Artikel 3 c](#)) des Übereinkommens definiert. Für weitere Informationen zur „unentgeltlichen Rechtshilfe“ siehe [Artikel 14-17](#) des Übereinkommens und [Borrás/Degeling - Erläuternder Bericht zum Haager Übereinkommen von 2007](#), Nummer 356 ff. Siehe auch [Praxishandbuch für](#)

[Sachbearbeiter nach dem Haager Übereinkommen von 2007](#) (endgültige Version wird 2012 veröffentlicht).

8. Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden

Die Unterhaltsverordnung enthält ausführliche Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden in den einzelnen an die Verordnung gebundenen Staaten, die weitgehend identisch mit den Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 2007 sind. In der Praxis wird die weitreichende Unterstützung der Zentralen Behörden zusammen mit der Gewährung von Prozesskostenhilfe ein erheblicher Fortschritt für Antragsteller sein, die bei grenzüberschreitenden Unterhaltssachen Unterstützung brauchen.

Das nachstehende Bild zeigt die Anträge, die bei den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten (oder der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 2007) gestellt werden können:

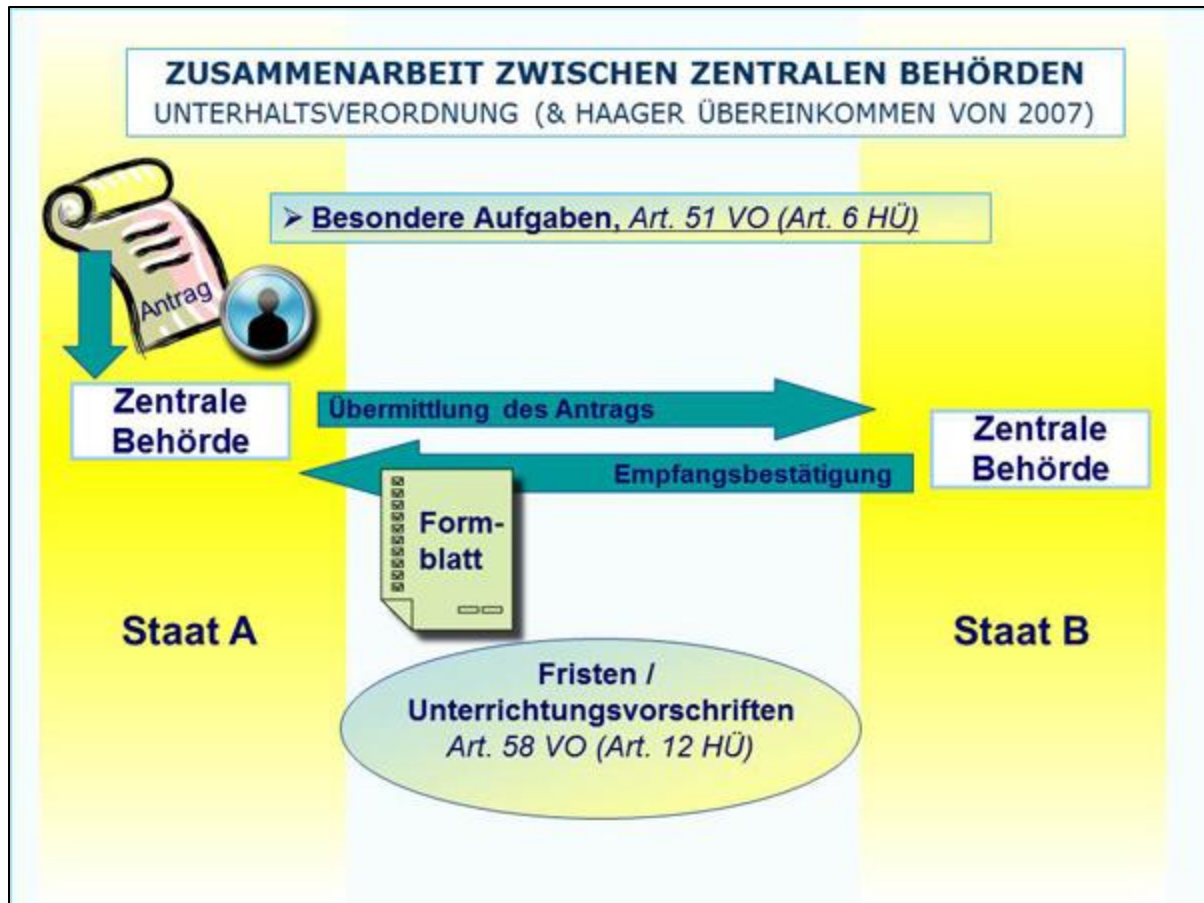


Die Anträge müssen von den Zentralen Behörden des Mitgliedstaates (ersuchender Staat), in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, bei den Zentralen Behörden des ersuchten Mitgliedstaates gestellt werden, [Artikel 55](#) der Unterhaltsverordnung (siehe ebenso [Artikel 9](#) des Haager Übereinkommens von 2007).

Die nachstehenden Abbildungen geben einen kurzen Überblick über die allgemeinen und besonderen Aufgaben der Zentralen Behörden, die in [Artikel 50 und 51](#) der Unterhaltsverordnung vorgesehen sind ([Artikel 5 und 6](#) des Haager Übereinkommens von 2007).



Die Zentralen Behörden helfen bei den oben aufgeführten Anträgen. Eine Zentrale Behörde übermittelt den Antrag an die Zentrale Behörde des anderen Staates (ersuchter Staat), nachdem er dem Antragsteller geholfen hat sicherzustellen, dass der Antrag die erforderlichen Schriftstücke und Angaben umfasst, siehe [Artikel 51 Abs. 1 a](#)), [58 Abs. 1 und 2](#) der Unterhaltsverordnung ([Artikel 6 Abs. 1 a](#)), [2 Abs. 1 und 2](#) des Haager Übereinkommens von 2007 – siehe auch „Übermittlungsformular“ gem. [Anhang I](#) des Übereinkommens.



Nach Erhalt eines Antrags von einer zentralen Behörde des ersuchenden Staates (Staat, in dem sich der Antragsteller aufhält), muss die Empfangsbehörde den Erhalt mit dem in [Anhang VIII](#) der Verordnung enthaltenen Formblatt bestätigen, siehe [Artikel 51 Abs. 1 a](#)), [58 Abs. 3](#) der Verordnung ([Artikel 6 Abs. 1 a](#), [12 Abs. 3](#) des Haager Übereinkommens von 2007 – siehe auch „Empfangsformular“ gem. [Anhang II](#) des Übereinkommens). Die Empfangsbestätigung erfolgt 30 Tage nach Erhalt des Antrags, [Artikel 58 Abs. 3](#) der Verordnung (im Haager Übereinkommen von 2007 beträgt die Frist 6 Wochen, siehe [Artikel 12 Abs. 3](#) des Übereinkommens).

[Artikel 51](#) der Unterhaltsverordnung (wie [Artikel 6](#) des Haager Übereinkommens von 2007) führt zudem weitere Anforderungen auf, die von den Zentralen Behörden bezüglich der Anträge erfüllt sein müssen, siehe nachstehende Abbildung:



Wenn **kein Antrag anhängig ist**, kann eine Zentrale Behörde an eine andere Zentrale Behörde (unter Angabe der Gründe) ein Ersuchen zur Ergreifung angemessener besonderer Maßnahmen stellen, die in [Artikel 51](#) der Verordnung ([Artikel 6](#) des Übereinkommens) aufgeführt sind, siehe [Artikel 53](#) der Verordnung ([Artikel 7](#) des Übereinkommens). Siehe nachstehende Abbildung:



Jede Zentrale Behörde trägt ihre eigenen Kosten, mit Ausnahme der außergewöhnlichen Kosten für besondere Maßnahmen, siehe [Artikel 54](#) der Verordnung ([Artikel 8](#) des Haager Übereinkommens von 2007).



9. Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen

Da es in Unterhaltssachen nicht selten ist, dass öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen aufgefordert werden, anstelle des Unterhaltspflichtigen Unterhaltsleistungen zu erbringen, kann die Unterhaltsverordnung sowie das Haager Übereinkommen von 2007 (in gewissem Maße) von öffentlichen Einrichtungen benutzt werden, um „für eine unterhaltsberechtigte Person [zu] handeln oder die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung [zu] fordern“. Zu den Einzelheiten des Antrags an die „öffentlichen Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen“ siehe [Artikel 64](#) der Unterhaltsverordnung und [Artikel 36](#) des Haager Übereinkommens von 2007.

Teil 4 - Anwendbares Recht – Haager Protokoll von 2007

1. Einleitung

Das in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Dänemark und dem Vereinigten Königreich) auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht bestimmt sich heute nach dem Haager Protokoll von 2007 (siehe [Artikel 15](#) der Unterhaltsverordnung). Obwohl das Haager Protokoll von 2007 noch nicht in Kraft getreten ist (Stand: 20. April 2012), wird es seit dem 18. Juni 2011 innerhalb der Europäischen Union vorläufig angewendet (ausgenommen Dänemark und dem Vereinigten Königreich).

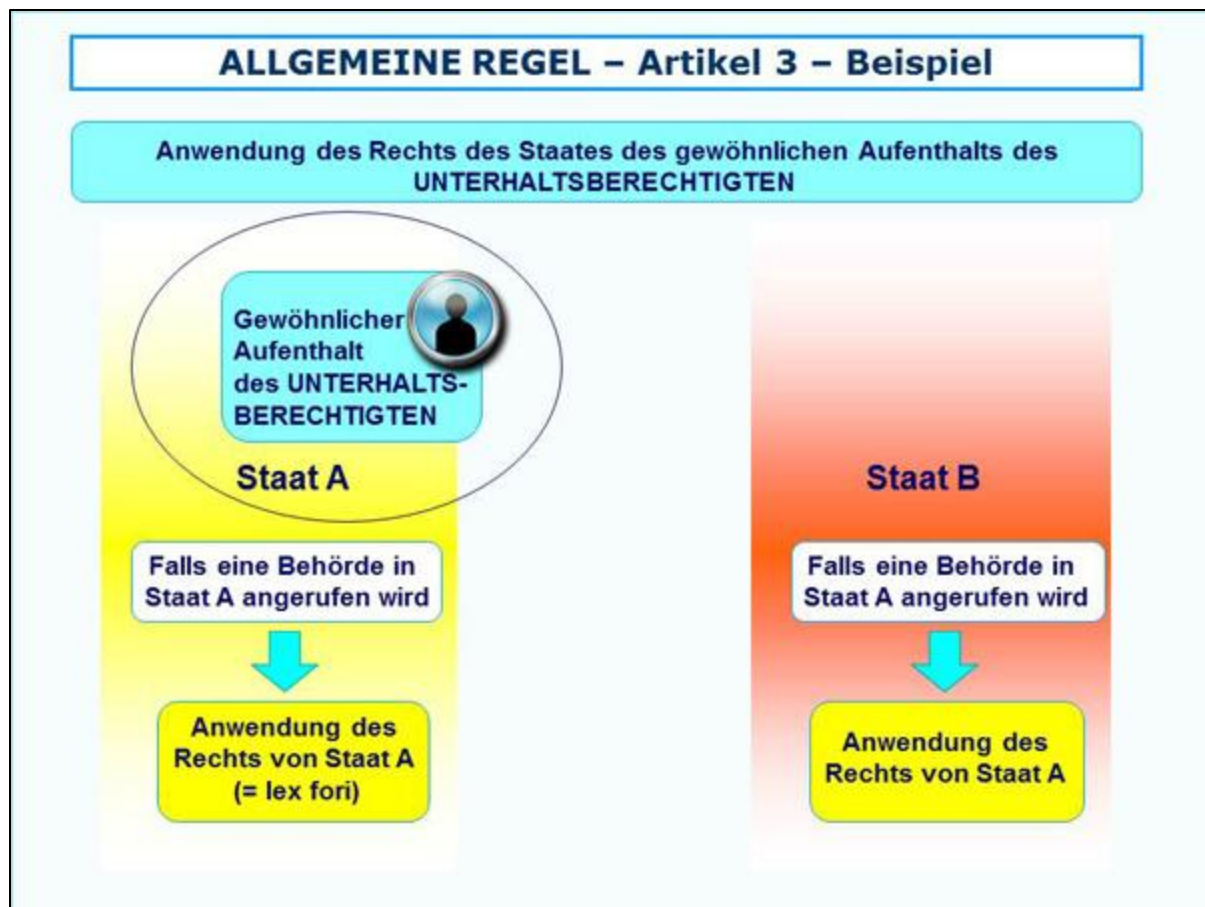
Die Bestimmungen des Haager Protokolls von 2007 zum anwendbaren Recht sind von universeller Anwendung ([Artikel 2](#)). Dies bedeutet, dass in den an das Protokoll gebundenen Staaten das angerufene Gericht bei einem Antrag bezüglich Unterhaltspflichten, die in den Anwendungsbereich des Protokolls fallen, „das in der Hauptsache anwendbare Recht [durch Anwendung des Protokolls] bestimmen muss, selbst wenn der Fall in enger Beziehung zu einem oder mehreren Nichtvertragsstaaten steht (infolge des Aufenthalts der Parteien oder aus anderen Gründen) (siehe [Bonomi, Erläuternder Bericht zum Haager Protokoll von 2007](#), Nummer 35) und auch „wenn anwendbares Recht dasjenige eines Nichtvertragsstaates ist“.

Alle Verweise des Protokolls auf ausländisches Recht sind direkte Verweise auf das materielle Recht des jeweiligen Staates, d.h. die gewählten Bestimmungen des Staates, auf dessen Recht verwiesen wird, werden nicht angewendet ([Artikel 12](#)).

Für weitere Informationen zu den Vorgaben des bezüglich Unterhaltspflichten anwendbaren Rechts siehe die nicht erschöpfende Liste von [Artikel 11](#).

2. Allgemeine Regel in Bezug auf das anwendbare Recht

Als allgemeine Regel sieht das Haager Protokoll von 2007 vor, dass „für Unterhaltspflichten das **Recht des Staates maßgeblich ist, in dem die Berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat**“. [Artikel 3 Abs. 1](#). Diese allgemeine Regel, das bereits im Haager Übereinkommen zum anwendbaren Recht von 1973 und im Haager Übereinkommen von 1956 enthalten ist, hat den Vorteil, dass es dasjenige Recht als anwendbar bezeichnet, das in der engsten Beziehung zum sozialen Umfeld und den Lebensumständen des Unterhaltsberechtigten steht. Wechselt die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt, „so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden“ ([Artikel 3 Abs. 2](#)).



3. Besondere Regeln zugunsten bestimmter berechtigter Personen

[Artikel 4](#) sieht eine Änderung der allgemeinen Regel zugunsten bestimmter berechtigter Personen im Fall von folgenden Unterhaltspflichten vor:

- „der Eltern gegenüber ihren Kindern;
- anderer Personen als der Eltern gegenüber Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausnahme von Unterhaltspflichten aus den in Artikel 5 genannten Beziehungen; und
- der Kinder gegenüber ihren Eltern“.

Für diese Gruppe berechtigter Personen legt [Artikel 4](#) zwei verschiedene „Kaskaden“ zur Bezeichnung des anwendbaren Rechts bei Unterhaltspflichten fest, mit der Absicht, die Anwendung desjenigen Rechts zu begünstigen, nach dem der Berechtigte Unterhalt erhalten kann.

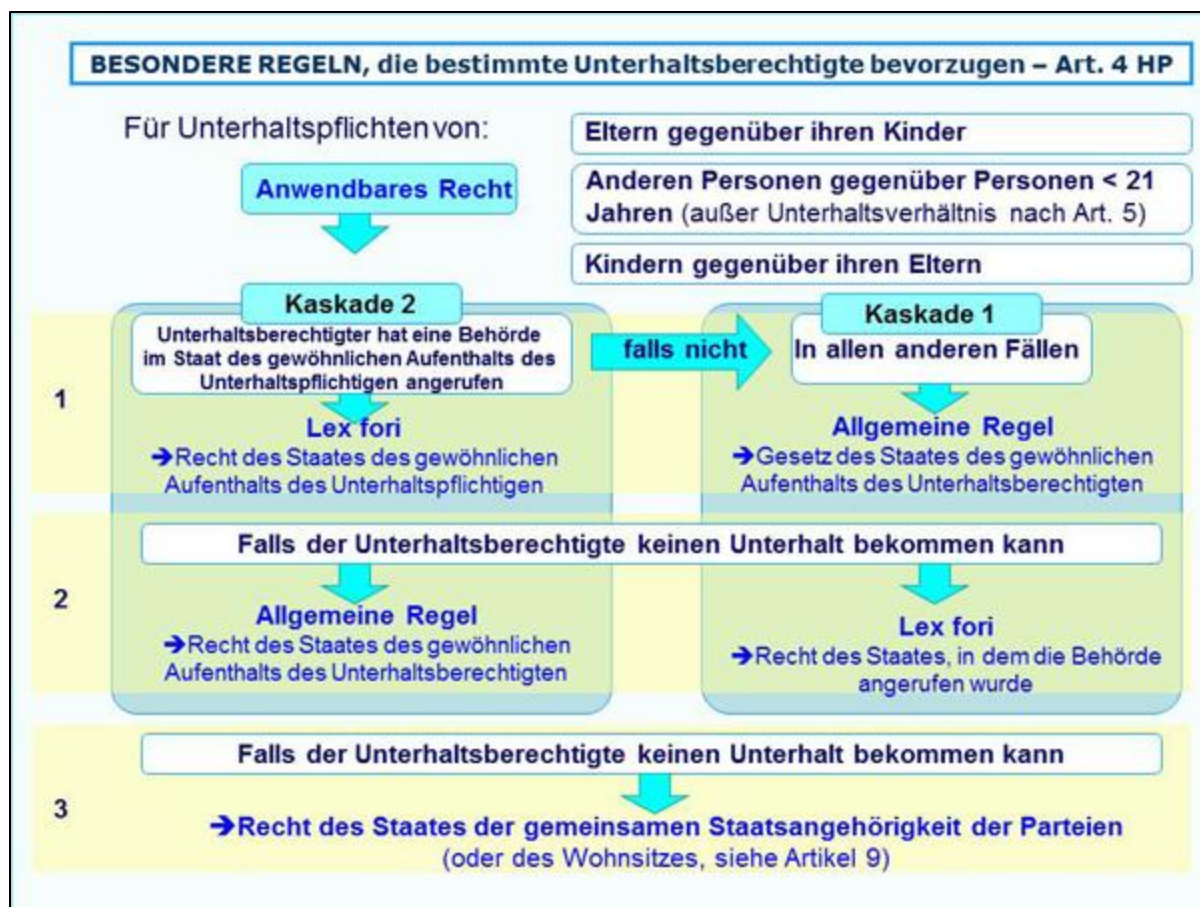
Erste „Kaskade“

Falls nach der allgemeinen Regel nach [Artikel 3](#), d.h. wenn das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten angewendet wird, in dem der Berechtigte keinen Unterhalt erhalten kann, so ist nach [Artikel 4 Abs. 2](#) das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht anzuwenden (lex fori). Falls der Berechtigte nach dem Recht des angerufenen Gerichts keinen Unterhalt erhalten kann, „ist ggf. das Recht des Staates des anzuwendenden, dem die berechnete und die verpflichtete Person gemeinsam angehören ([Artikel 4 Abs. 4](#)).

Zweite „Kaskade“

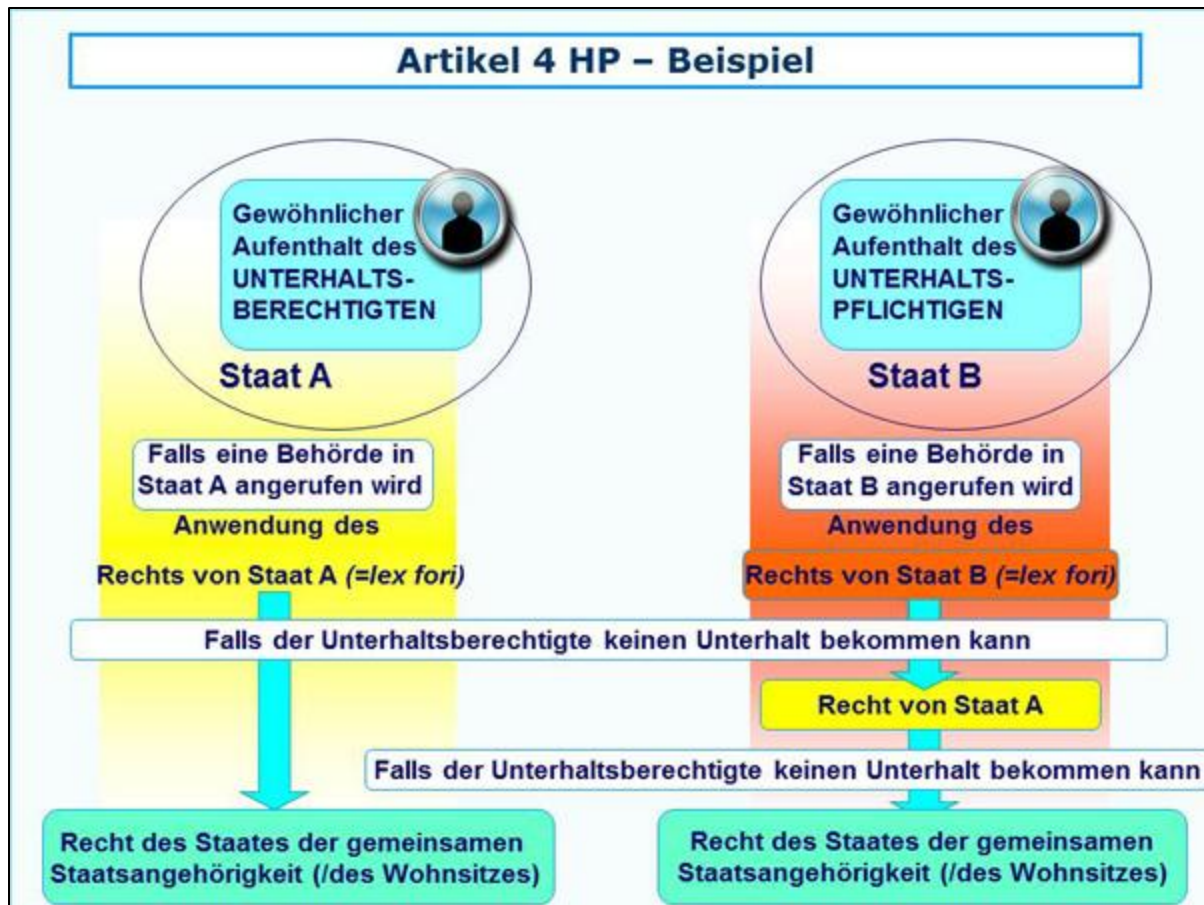
Die zweite „Kaskade“ wird nur in Fällen angewendet, in denen die vom Berechtigten angerufene zuständige Behörde im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltspflichtigen liegt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Anwendung von lex fori, d.h. in diesem Fall wird das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltspflichtigen angewendet ([Artikel 4 Abs. 3](#)). Kann der Berechtigte nach lex fori keinen Unterhalt erhalten, wird das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten angewendet (d.h. das nach der allgemeinen Regel anwendbare Recht wird angewendet ([Artikel 4 Abs. 3](#)). Und falls der Berechtigte nach diesem Recht keinen Unterhalt erhalten kann, wird (wie in der ersten „Kaskade“) das Recht des Staates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien angewendet ([Artikel 4 Abs. 4](#)).

*Es sei angemerkt, dass ein Staat, der den Begriff des „Wohnsitzes“ als Anknüpfungspunkt in Familiensachen kennt, das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht davon unterrichten kann, dass für die Zwecke der Fälle, die seinen Behörden vorgelegt werden, das Wort „Staatsangehörigkeit“ in [Artikel 4 und 6](#) durch das Wort „Wohnsitz“ im Sinne von [Artikel 9](#) ersetzt wurde. Irland ist bisher der einzige Staat, der dem Ständigen Büro eine solche Ersetzung notifiziert hat, siehe [Irlands Notifikation nach Artikel 9 auf der Webseite der Haager Konferenz](#).



Siehe unten eine Veranschaulichung zur Bestimmung des anwendbaren Rechts, wenn eine nach [Artikel 4](#) des Haager Protokolls von 2007 berechtigte Person das Unterhaltsverfahren entweder im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts (Kaskade 1) oder im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person (Kaskade 2) vorbringt. Die Zuständigkeit der Gerichte von EU-Mitgliedstaaten könnte in beiden Fällen aus [Artikel 3](#) der Unterhaltsverordnung abgeleitet werden.

Es sei angemerkt, dass, falls der Berechtigte ein Unterhaltsverfahren im Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts vorbringt, das nach den ersten zwei Stufen von Kaskade 1 anwendbare Recht jeweils dasselbe ist, da das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten lex fori ist. Natürlich kann auch die dritte Stufe der Kaskade bezüglich des Rechts des Staates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit (oder Wohnsitzes) der Parteien zur Anwendung desselben Rechts führen.



4. Besondere Regel in Bezug auf Ehegatten und frühere Ehegatten

[Artikel 5](#) des Haager Protokolls von 2007 sieht eine Änderung vor, falls die allgemeine Regel gem. [Artikel 3](#) über Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, früheren Ehegatten oder Personen, deren Ehe für ungültig erklärt wird. In solchen Fällen kann sich eine der Parteien gegen die Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person wenden „wenn das Recht eines anderen Staates, insbesondere des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, zu der betreffenden Ehe eine engere Verbindung aufweist“. Der Rechtsbehelf führt dazu, dass auf die Sache das Recht des anderen Staates angewendet wird (für weitere Informationen siehe [Bonomi, Erläuternder Bericht zum Haager Protokoll von 2007](#), Nummer 83 ff).

5. Besondere Mittel zur Verteidigung

Die „verpflichtete Person kann dem Anspruch der berechtigten Person entgegenhalten, dass für sie weder nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichtenden noch gegebenenfalls nach dem Recht des Staates, dem die Parteien gemeinsam angehören, eine solche Pflicht besteht [*]“ ([Artikel 6](#)). Diese Regelung kann jedoch nur „bei Unterhaltspflichten angewendet werden, die sich gegenüber einem Kind aus einer Eltern-Kind-Beziehung ergeben, und bei den in [Artikel 5](#) vorgesehenen Unterhaltspflichten“.

* Siehe oben zur Ersetzung des Begriffs der „Staatsangehörigkeit“ mit dem des „Wohnsitzes“ [Artikel 9](#)).

6. Wahl des anwendbaren Rechts

Eine der größten Neuerungen des Haager Protokolls von 2007 im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Haager Rechtsakten zum auf Unterhaltssachen anwendbaren Recht ist die Zulassung der Parteienautonomie (siehe hierzu [Bonomi, Erläuternder Bericht zum Haager Protokoll von 2007](#), Nummer 109 ff.).

Das Protokoll unterscheidet zwischen der Wahl des anwendbaren Rechts für die Zwecke des einzelnen Verfahrens ([Artikel 7](#)) und der allgemeinen Wahl des anwendbaren Rechts ([Artikel 8](#)).

[Artikel 7](#) erlaubt dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltspflichtigen für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens im betreffenden Staat das Recht dieses Staates ausdrücklich zu bestimmen, d.h. lex fori, und es auf eine Unterhaltspflicht anzuwenden, [Artikel 7 Abs. 1](#). [Artikel 7 Abs. 2](#) sieht die Voraussetzungen und Formanforderungen dieser Rechtswahl vor: „Erfolgt die Rechtswahl vor der Einleitung des Verfahrens, so geschieht dies durch eine von den Parteien unterschriebene Vereinbarung in Schriftform oder erfasst auf einem Datenträger, dessen Inhalt für spätere Einsichtnahme zugänglich ist“.

Nach [Artikel 8](#) „können die berechnigte und die verpflichtete Person **jederzeit** eine der folgenden Rechtsordnungen als das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmen:

- das Recht des Staates, dem eine der Parteien zum Zeitpunkt der Rechtswahl angehört;
- des Recht des Staates, in dem eine der Parteien zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- das Recht, das die Parteien als das auf ihren Güterstand anwendbare Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich darauf anwendbare Recht;
- das Recht, das die Parteien als das auf ihre Ehescheidung oder Trennung oder Auflösung der Ehe anwendbare Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich auf diese Ehescheidung oder Trennung anwendbare Recht.“

Die Rechtswahl „ist schriftlich zu erstellen oder auf einem Datenträger zu erfassen, dessen Inhalt für eine spätere Einsichtnahme zugänglich ist, und von den Parteien zu unterschreiben“, [Artikel 8 Abs. 2](#). Eine solche Wahl ist nicht möglich in Bezug auf Unterhaltspflichten gegenüber einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder gegenüber einem schutzbedürftigen Erwachsenen“, der nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen (siehe [Artikel 8 Abs. 3](#)). [Artikel 8 Abs. 4 und 5](#) enthält bestimmte Einschränkungen bezüglich der Folgen der Rechtswahl. Zum Hintergrund siehe auch [Bonomi, Erläuternder Bericht zum Haager Protokoll von 2007](#), Nummer 146 ff.

7. Sonstige Bestimmungen

Was die sonstigen Bestimmungen des Haager Protokolls von 2007 angeht, sollen an dieser Stelle nur einige herausgestellt werden.

In Bezug auf öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen besagt das Protokoll, dass für „das Recht einer öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, die Erstattung einer der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung zu verlangen, das Recht maßgebend ist, dem diese Einrichtung untersteht“ ([Artikel 10](#)).

Darüber hinaus sollte angemerkt werden, dass das Protokoll eine Einschränkung bezüglich der „öffentlichen Ordnung“ vorsieht. [Artikel 13](#) besagt, dass von der Anwendung des nach diesen Vorschriften des Protokolls bestimmten Rechts nur abgesehen werden darf, „soweit seine Wirkungen der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen“.